

Strafen in den hamburgischen Rechten des 15. und 16. Jahrhunderts.

Von Dr. jur. Elsa Hennings in Hamburg.

„Denn Recht muß doch Recht bleiben“, heißt es mit beschwörender Eindringlichkeit im 94. Psalm. Und mit gleicher Eindringlichkeit wird der hamburgische Ratmann, der zu Recht sitzt, ermahnt, dieses bei seinem Eid zu bewahren, damit jedem der Recht sucht, Recht geschähe, in welchen Sachen auch immer es sei¹⁾.

Als Quelle dieses Rechts galt primär das Stadtrecht — gesetztes und Gewohnheitsrecht — und subsidiär Reichsrecht²⁾. Ausdrücklich ausgesprochen wurde dies zuerst in der Vorrede zum Stadtrecht von 1497³⁾ und wiederholt im Epilog zum Stadtrecht von 1603⁴⁾.

1. Das Strafsystem der hamburgischen Rechte.

Die Frage nach Grund und Zweck der Strafe ist in den Rechten unserer Vorfahren nicht gestellt worden. Der Strafgrund ergab sich von selbst: die schädliche Tat. Der Strafzweck läßt sich, ohne daß ein einheitlicher Grundgedanke irgendwo zu erkennen wäre, aus den verschiedenen Strafbestimmungen ableiten: Talion liegt zweifellos vor, wenn Mord mit dem Tode zu büßen war, wenn der Meineider das „gelten“ mußte, was er auf den anderen falsch geeidet hatte⁵⁾. Ein Handwerks- geselle kam im Jahre 1565 nach Hamburg, um hier seine Nahrung zu suchen. Ein Meister, der davon hörte und Angst vor Konkurrenz hatte, lockte ihn unter einem Vorwand in sein Haus und verprügelte ihn dort. Als der Geselle wegen so ungestaltlicher Aufnahme am nächsten Tag die Stadt verlassen wollte, folgte ihm der Meister mit seiner Frau, die schließlich die rechte Hand des Burschen nahm und sie ihm einfach abhieb. Die Frau wurde ergriffen und wegen der Tat angeklagt, worauf sie verurteilt und wiederum ihr auf dem Pferdemarkt durch den Büttel die Hand abgeschlagen wurde⁶⁾.

Und es lag Genugtuung vor, wenn dem privaten Kläger die Brüche zu zahlen war, Abschreckung dagegen, wenn der Dieb an den Galgen

¹⁾ StR. von 1270 IX, 30; 1292 M XXII; 1497 B VII.

²⁾ das aber fast niemals zum Zug kam, siehe *Langenbecksche Glosse* (A) zu L XII, *Lappenberg* RA. S. 170 und die verschiedenen Verbote der Appellation an das kaiserliche Gericht, vgl. dazu *Langenbecksche Glosse* (B) zu A XXII, das *privilegium fori* von 1421, das *privilegium de non appellando* von 1554 usw.

³⁾ *Lappenberg*, RA. S. 170.

⁴⁾ Ausgabe des Vereins S. 584.

⁵⁾ StR. von 1497 M XII.

⁶⁾ *Gallois* II S. 969.

kam, damit ihn jedermann sähe: der kleine Dieb an den niederen, der Erzdieb aber an einen besonders hohen. Auf die Abschreckung als Strafzweck verweist auch die Bilderhandschrift des StR. von 1497, wo über dem Bild zu den peinlichen Sachen der Spruch steht: „peccantes coram omnibus argue, ut ceteri timorem habeant“⁷⁾. Ebenfalls um Abschreckung handelt es sich, wenn z. B. die Köpfe der massenweise hingerichteten Seeräuber auf Stangen aufgesteckt und öffentlich ausgestellt wurden.

Nicht um Talion aber handelt es sich bei den sogenannten „spiegelnden Strafen“⁸⁾. Hier soll der Missetat durch die verwirkte Strafe nur noch ein sinnlicher, äußerlich erkennbarer Ausdruck verliehen werden. Praktisch läßt sich allerdings kein wesentlicher Unterschied zwischen der Talion und den spiegelnden Strafen erkennen. Der Brandstifter wurde „geschmäucht“, d. h. er wurde dem Rauch eines schwelenden Strohfeuers solange ausgesetzt, bis er tot war⁹⁾; der Falschmünzer wurde gesotten: „... Duth kumpt darvan, dath he bruket der valscheit des penninges dorch dat sedent, umme witt tho maken den pennink mith dem winstene, unde so dar syn valsche profit an tho sokende, darumme botet he wedder mit der pine des sedendes.“¹⁰⁾

Die Gesichtspunkte, nach denen gestraft wurde, waren verschieden. Das ältere Bußenstrafrecht, das dem Verletzten Genugtuung geben sollte, war im 15. und 16. Jahrhundert schon erheblich hinter den Leistungen an die öffentliche Gewalt und hinter den peinlichen Strafen, die alle öffentlichen Charakter trugen, zurückgetreten. Aber auch bei den mit öffentlich-rechtlichen Gedanken durchsetzten Strafen war die Vorstellung der privaten Genugtuung noch nicht verschwunden, weil grundsätzlich die Einleitung eines Strafverfahrens noch von der Initiative des Verletzten abhing. Klage und Verfahren von Amts wegen hatten sich jedoch im Lauf der Zeit schon merklich ausgedehnt.

Die Strafen in den hamburgischen Rechten sind mannigfaltig, und verschieden sind die Rechtsgüter, die durch die Strafe verwirkt wurden. Bald wurde Gut und Leben des Missetäters vernichtet, bald büßte er nur mit Leib oder Leben. Es gab Vermögensbußen, es gab Ehrverlust, es gab Verlust der Freiheit, es gab Aberkennung des Aufenthaltsrechts.

Den hamburgischen Rechten bis zum Jahre 1497 war nur noch ein Fall bekannt, wo die Strafe Person und Vermögen des Täters ergriff: „... Wan aver mysdadyge lude gherichtyget werden an unser stadt an ere lyff edder sund umme undaet de se ghedan hebben, unde wolde darna ienich man umme veyden den rad van Hamborch, de borgher edder undersaten: den schalmen to rechte vorfesten unde vredelos leggen in unser stad...“¹¹⁾. Aus dieser Bestimmung geht zugleich

7) *Lappenberg*, Miniaturen S. 53.

8) *Brunner* II S. 588f.

9) *John Taylors* Bericht in Zeitschrift Bd. VII S. 463ff.; *Stelzner* II S. 279,

S. 414.

10) *Langenbecksche* Glosse (C) zu O XVIII.

11) StR. von 1497 O XXIII.

hervor, daß Leibes- und Lebensstrafen allein noch nicht auch das Vermögen des Täters erfaßten. Die Verfestung ist eine bestimmte Rechtslage, die durch die Ausweisung des verurteilten oder die Bannung des flüchtigen Täters hervorgerufen wurde¹²⁾ 13).

Die Unversehrtheit des Leibes wurde vernichtet durch verstümmelnde Strafen, z. B. durch Handabschlagen¹⁴⁾. An die Haut ging die Stäupung¹⁵⁾. Das anderen sächsischen Quellen geläufige Haarabschneiden¹⁶⁾ war anscheinend den hamburgischen Rechten nicht bekannt. Die verstümmelnden Strafen waren schimpfliche Strafen: der Missetäter war mit Henkershand in Berührung gekommen.

Unter den Vermögensstrafen traten am häufigsten auf: Buße (bote), Brüche (broke), Gewette (wedde). Von einem Wergeld ist in den hamburgischen Rechten nicht mehr die Rede, doch dürfte es aus der Praxis des 15. und 16. Jahrhunderts noch keineswegs verschwunden gewesen sein. In der Langenbeckschen Glosse (A), Vorrede zu Stück N wird gesagt, daß eine fahrlässig begangene Missetat mit einem „wergelde“ zu büßen sei und zu C XIII (Glosse B), daß der Bürge für den ausgebliebenen peinlich Beklagten das „wergelt“ zu bezahlen habe. In verschiedenen, bei *Trummer*¹⁷⁾ angeführten Fällen von Totschlag in Notwehr wurde „von der Todesstrafe wegen erwiesener Notwehr absolviert, aber zur Zahlung des ‚Wehrgeldes‘ verurteilt“.

Ehrverlust und Rechtsminderung waren geknüpft an die Ergreifung auf handhafter Tat und an die Verurteilung zu schimpflichen Strafen¹⁸⁾, an das falsche Zeugnis¹⁹⁾. Eine entehrende Strafe war auch das Stehen am Pranger (setzen up den kack, stigen up den block)²⁰⁾.

Ansätze zu Freiheitsstrafen im modernen Sinn sind bereits in den ältesten hamburgischen Quellen zu finden. Zur vollen Ausbildung sind sie aber erst im 17. Jahrhundert gekommen unter dem Einfluß der zuerst in Holland befolgten Praxis. Die Häftlinge wurden ursprünglich im Haus des Büttels, dem „woltbadenus“ verwahrt, seit Beginn des 14. Jahrhunderts in dem festen „Winserturm“ oder „Winserbaum“, oder auch im festen „Brockturm“²¹⁾, dem schimpflichen Gewahrsam unter dem Büttel.

¹²⁾ a. A. *Brunner* Bd. I S. 166ff., der die Verfestung als vorläufige Verurteilung zum Tode ansieht; noch anders *His*, Deutsches Strafrecht S. 79; vgl. StR. von 1497 O III und A XV sowie den Fall Bicker in der Reichskammergerichtsakte S. 160.

¹³⁾ Dem Institut der Verfestung wohnt ein uralter germanischer Rechtsgedanke inne. Es lebt darin noch die Idee des Vertrags, der stillschweigend mit dem Täter darüber geschlossen wurde, daß er sich bei Verwirkung seines Lebens des Aufenthalts in der Stadt enthalte. Dem Vertragsbruch folgte als Vertragsstrafe die Hinrichtung.

¹⁴⁾ StR. von 1497 M VI. ¹⁵⁾ ebenda O XVII. ¹⁶⁾ Vgl. SSp. II 16 § 4.

¹⁷⁾ Bd. I S. 430ff., Fälle aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

¹⁸⁾ StR. von 1497 C XI; E V; O XVII.

¹⁹⁾ ebenda M XII. ²⁰⁾ ebenda M XIX; M II.

²¹⁾ *Koppmann*, Rechnungen Bd. III S. 119: turris captivorum; Bd. III S. 287: captivi in winsertorne.

Zuerst wurde die Freiheitsentziehung angewandt in der Form des schuldhaftmäßigen Einlagers als Zwangsmittel zur Eintreibung einer verwirkten Geldstrafe²²⁾ und gegenüber unbesessenen und bürgenlosen Leuten als eine Art Untersuchungshaft. Der zahlungsunfähige Verurteilte wurde je nach Höhe und Art seiner Schuld auf Kosten des Klägers vier Wochen oder auf Kosten der Stadt zwölf Wochen bei Wasser und Brot in die „hechte“ gesetzt. Diese Haft kann aber nicht als Ersatz für die verwirkte Geldstrafe angesehen werden, weil durch ihre Ableistung die Zahlung der Buße oder Brüche nicht getilgt wurde.

Eine vorläufige gefängliche Einziehung bis zum Rechtspruch war verwirkt in dem Fall, wo der Stadtdiener bei berechtigter Vornahme einer Amtshandlung vom Betroffenen tätlich angegriffen wurde. Der Angreifer „schal nenes borghen gheneten; sunder men schal en in de hechte setten in des woltbaden hus, so lange das recht enen ende heft...“²³⁾. Auch Ehebrecher wurden bis zum Rechtspruch in die „hechte“ gesetzt.

Echte Freiheitsstrafe ist aber schon die auf der Hansetagung zu Lübeck im Jahre 1418 bindend festgesetzte Ahndung der „Treulosigkeit des Schiffvolks“ mit 14 Tagen Turmgefängnis bei Wasser und Brot²⁴⁾. Nach einer Niedergerichtsfindung aus dem Jahre 1596 wurde ein wegen leichten Diebstahls Angeklagter, statt zu der gesetzlichen Strafe der Stäupung und Stadtverweisung²⁵⁾ verurteilt zu werden, mit 14 Tagen Turmgefängnis bei Wasser und Brot „gezüchtigt“²⁶⁾.

Aus der Tatsache, daß sich aus irgendwelchen Gründen eine Urteilsfindung mitunter über Jahre hinzog, ist kein gültiger Schluß auf das — höchstens gewohnheitsrechtlich zu begründende — Bestehen weiterer Fälle echter Freiheitsstrafe zu ziehen. So berichtet *Gallois*²⁷⁾, daß der Häuptling Imel im Jahre 1431 gefangen nach Hamburg gebracht und hier des Seeraubs beschuldigt wurde. Bei seinem nach 24 Jahren erfolgten Tod befand er sich noch immer im Gefängnis. *Stelzner*²⁸⁾ und *Detmar*²⁹⁾ berichten übereinstimmend, daß dieser Imel sich und sein Schloß freiwillig der Gnade der Hamburger übergeben habe. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die an sich wegen Seeraubs verwirkte Todesstrafe wegen der freiwilligen Übergabe durch Gnadenakt in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt worden ist. Die bis zum Jahre 1460 nur in Auszügen vorliegenden Kämmererechnungen erwähnen diesen Gefangenen nicht.

Für einen Gefangenen namens Nicolaus Schulte weisen die Kämmererechnungen während der Jahre 1468 bis 1479 ein an die Büttelei bezahltes jährliches Kostgeld von 18 Pfund aus. Gründe für seine Gefangenhaltung lassen sich nirgendwo feststellen. Nach elfjähriger Gefangenschaft war

22) StR. von 1497 B XIII; B XIV.

23) StR. von 1497 M VII.

24) *Koppmann*, Hanserezeesse Bd. V, z. J. 1418, Art. 21.

25) StR. von 1497 O XVII.

26) Abgedruckt bei *Trummer* Bd. I S. 20.

27) Bd. I S. 391. 28) I. S. 414ff.

29) *Detmarische Chronik* Bd. II S. 64.

es ihm gelungen, aus dem Gefängnis zu entweichen. 1480 verzichtete er gegen Zahlung von 16 Pfund auf die Rache, die er der Stadt geschworen hatte³⁰⁾. Es muß sich um eine schimpfliche Haft gehandelt haben, da das Kostgeld an den unehrlichen Büttel geleistet worden ist.

Ein weiterer merkwürdiger Fall ist der des Erich Wessel, der vom Jahre 1476 bis zum Jahre 1481 im Winserturm untergebracht war. Aus den Kämmererechnungen ist lediglich ersichtlich, daß für seinen Unterhalt jährlich 28 Pfund aus der Stadtkasse an den ehrlichen Ratsdiener Herman van Lo bezahlt wurden. Um entehrende Haft kann es sich also nicht gehandelt haben. Nach einer Urkunde nun, in der verschiedene Bürger sich zur Tragung der Kosten für die Unterbringung des Erich Wessel verpflichten, ist er vom hamburgischen Rat wegen seines liederlichen Lebenswandels im Winserturm festgesetzt worden. Das von privater Seite und mit privaten Mitteln veranlaßte bürgerliche Einlager war damals keine seltene Erscheinung. Hier aber ergibt sich die überraschende Tatsache, daß der gesamte Aufwand für die Gefangenhaltung des Erich Wessel aus öffentlichen Mitteln bestritten worden ist — ein früher Vorläufer unserer heutigen Sicherungsverwahrung!³¹⁾

Die Strafen waren entweder Haupt- oder Nebenstrafen. Eine als Nebenstrafe aufzufassende Straffolge bildete der Ehrverlust nach erlittener schimpflicher Strafe³²⁾. Der Täter war jetzt ein berufener Mann und des wichtigen Eidesrechts nicht mehr teilhaftig, so daß er in jeder Rechtssache leicht durch den Eid des Klägers überwunden werden konnte³³⁾. Nebenstrafe war auch die Einziehung unredlich erworbenen Gutes³⁴⁾ und des Zierrats wandelbarer Frauen³⁵⁾, den sie entgegen gesetzlicher Vorschrift trugen. Nach dem Gesetz³⁶⁾ Nebenstrafe, in der Praxis aber häufig Hauptstrafe war die zeitlich begrenzte oder auf „ewige Tage“ ausgesprochene Stadtverweisung, eine Unterart der Verfestung und wie diese uraltem germanischem Rechtsdenken entlehnt.

³⁰⁾ *Koppmann*, Rechnungen Bd. III S. 364: „Nicolao Schulten, qui certam pretendebat impetitionem contra consulatum, et comminatus fuit; et hanc Pecuniam levavit Johannes Schulte ejus frater ad hoc vigore littere consulatus Lubicensis autorisatus, et quitavit consulatum occasione tali juxta tenorem cujusdam instrumenti.“

³¹⁾ Hamburgische Urkunde Thr, Ff 26 (C. A.) vom 11. Februar 1474.

³²⁾ Nach StR. von 1497 O XV ist ein Benutzer falscher Masse „eyn recht deff“. Das bedeutet nach der *Langenbeckschen* Glosse hierzu, Verlust der Ehre des Täters, ohne daß daneben die ordentliche Strafe des Diebstahls oder eine andere Strafe erwähnt wird. Hiernach würde in ganz ungewöhnlicher Weise der Ehrverlust als Hauptstrafe erscheinen, so daß die Frage auftaucht, ob der Täter leer ausgegangen ist, wenn er ein berufener Mann war, also keine Ehre mehr zu verlieren hatte.

³³⁾ StR. von 1497 M X.

³⁴⁾ StR. von 1497 M XIV.

³⁵⁾ ebenda M XVII.

³⁶⁾ ebenda M II; O XVII; siehe auch den Fall Bicker in Reichskammergerichtsakte S. 160, ferner die Reichskammergerichtsakten R. 52/53 und C. 18.

Keine Nebenstrafe war das dem Gericht zu erlegendе Gewette, sondern es war nur eine Folge der verwirkten Buße oder Brüche³⁷⁾, an der Kläger, Richter und Stadt gleichen Anteil nahmen.

Peinlich waren die Strafen, wenn sie an Hals und Hand gingen: die Lebens- und verstümmelnden Leibesstrafen. Sie zogen Ehrverlust und Rechtsminderung oder auch völligen Ehrverlust ohne weiteres nach sich. Die Verfestung dagegen ging wohl an den Leib, nicht aber an das Recht.

Von einer Ablösbarkeit der Strafen, auch solcher, die nur an die Haut gingen, wird in den hamburgischen Quellen nicht gesprochen. Auch die wenigen Rechtsfälle aus jener Zeit geben keinen klaren Aufschluß. Nach der Langenbeckschen Glosse (A), Vorrede zum Stück N, wo davon gesprochen wird, daß eine fahrlässig begangene Missetat mit einem „wergelde“ zu büßen sei, kann auf eine Ablösbarkeit der Strafe geschlossen werden, ebenso aus jener Stelle in der Langenbeckschen Glosse (B) zu C XIII, wo es heißt, daß es bei handhaften peinlichen Sachen keinen Bürgen gibt; ist nun Handhaftigkeit nicht erweisbar, dann ist Stellung eines Bürgen dem Täter gestattet. Läßt er den Bürgen sitzen, dann hat der Bürge das „wergelt“ zu erlegen, während der Täter verfestet wird. Danach sind scheinbar nicht handhafte peinliche Sachen ganz allgemein ablösbar gewesen. *Lappenberg*³⁸⁾ zieht denselben Schluß für die Fälle, in denen das Gesetz die Strafen nicht bestimmt ausspricht, so, wenn es an den verschiedenen Stellen nur heißt, der Verbrecher solle mit seinem Leben oder mit seinem Halse bessern. Ein etwa mit dem Verletzten oder dessen Angehörigen zustande gekommener Vergleich durch Zahlung einer bestimmten Geldsumme mußte aber vor dem Rat abgeschlossen werden³⁹⁾.

Alle peinlichen Strafen waren öffentliche Strafen. Öffentlich waren auch die Strafen, die an die Haut gingen, ebenso die Ehrenstrafen und alle Nebenstrafen; denn sie wurden von der durch die Obrigkeit vertretenen Gemeinschaft auf vorgängige Klage und richterliche Entscheidung verhängt und vollzogen.

2. Die einzelnen Strafen.

a) Die peinlichen Strafen.

Die peinlichen Strafen waren entweder Lebensstrafen oder verstümmelnde Leibesstrafen: der Täter eines Ungerichts büßte mit Hals oder Hand. Nach den Quellen wurde die Todesstrafe vollzogen durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen⁴⁰⁾, durch das Rad⁴¹⁾, durch Sieden⁴²⁾, durch Enthaupten⁴³⁾, durch Erhängen⁴⁴⁾. Jedem todeswürdigen Verbrechen war eine bestimmte Todesart gesetzlich zugeteilt:

³⁷⁾ StR. von 1497 M XX. ³⁸⁾ RA. S. LXXIV.

³⁹⁾ Vgl. StR. von 1497 E XVI; E XVII.

⁴⁰⁾ ebenda O XIX. ⁴¹⁾ ebenda O XVIII. ⁴²⁾ ebenda O XVIII.

⁴³⁾ ebenda O XVII. ⁴⁴⁾ ebenda O XVII.

Das Erhängen als die schimpflichste Todesart folgte dem Diebstahl an Gegenständen über 16 Schilling Wert⁴⁵⁾. Zeugte aber ein Diebstahl von besonders niedriger Gesinnungsart, so wurde der Täter an den höchsten Galgen gehängt, denn Hamburg hatte deren zwei⁴⁶⁾.

Das Enthaupten war die „ehrvollste“ Todesstrafe. Sie fand in der Hauptsache Anwendung auf Taten, die in offener Gewalt zur Ausführung gekommen waren, so beim gemeinen Raub, bei Totschlag, bei Notzucht, bei Entführung unbescholtener Frauen und Jungfrauen, bei handhafter Verführung von Jungfrauen auf dem Kirchgang. Bei der Hinrichtung von Seeräubern hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, daß man ihre Köpfe auf Stangen steckte. Mit Enthauptung bestraft wurde in der Praxis auch wohl die Kindesaussetzung⁴⁷⁾.

Die Hinrichtung durch das Rad. Wie bei Vermögensdelikten die heimliche Tat mit schimpflicher Strafe belegt wurde, so auch die heimliche, hinterlistige Tötung und andere besonders verabscheuenswürdige Taten — nicht aber wie im modernen Recht das geplante und überlegte verbrecherische Handeln als das verwerflichste angesehen. Gerädert wurde der Mörder und der Kirchenbrecher und nachher auf das Rad gelegt, doch geschah es häufig, daß der Büttel in einer Anwendung von Menschlichkeit den Verurteilten vorher erwürgte, um ihm die furchtbaren Qualen des Rades zu ersparen. Dem Aufhängen am höheren oder niederen Galgen entsprach das Rädern von unten oder von oben. Wahrscheinlich unter dem Einfluß der Carolina, Artikel 194 wurde als erschwerende Strafe das Rädern gelegentlich verbunden mit „Zangenreißen“: „... Dahero wurde er nun auf dem Hopffe-Marckt, auf dem Berge, auf dem Pferde-Marckt, und zwar zuletzt vor dem Stein-Thore mit glühenden Zangen gezogen, sodann gerädert, und der Körper auf das Rad geflochten...“⁴⁸⁾.

Das Sieden war die spezifische Strafe für die Falschmünzer. Daß diese Strafe nicht ganz selten zur Anwendung kam, beweisen die Kämmereirechnungen in den Ausgabeposten für die zu diesem Zweck angeschafften oder ausgebesserten eisernen und kupfernen „Pflanzen“. An der Pfanne waren Ringe angebracht zum Halten der Stange, an die der Missetäter mit Stricken, die in der Ausgabe stets gesondert angemerkt sind, festgebunden wurde. Zu der Bestrafung der Falschmünzer bemerkt John Taylor in seinem Reisebericht aus Hamburg vom Jahre 1616: „... Sie haben hier wunderbare Folterqualen und Todesarten je nach Vergehen. Der Münzfälscher wird in Öl zu Tode gesotten und zwar nicht mit einem Mal ins Gefäß geworfen, sondern an Scheibe und Tau

⁴⁵⁾ ebenda O XVII.

⁴⁶⁾ Delinquentenliste: „1570 ist Hans Ehlers an den höchsten Galgen gehenket, er hatte die Segel von der Windmühle gestohlen.“

⁴⁷⁾ ebenda: „1594, Hinrich Unxheuer wurde enthauptet; er hatte das mit seiner Magd erzeugte Kind von sich getan und sich nicht weiter darum gekümmert.“

⁴⁸⁾ Stelzner II S. 405f.

unter den Armen aufgehängt und allmählich in das Öl hinabgelassen . . .“⁴⁹⁾.

Das Verbrennen auf dem Scheiterhaufen galt Ungläubigen, Zauberern und Giftmischern. Sie wurden nach Ergreifung auf handhafter Tat auf dem „hoert“, der Hürde, einem nach *Gengler*⁵⁰⁾ aus Reiseren aufgerichteten Scheiterhaufen verbrannt. In Hamburg nahm man dazu Holz. Die Kämmereirechnungen weisen einen Bedarf von „2 vaden holtes“ je Verbrennung aus. Mit dem Jahre 1555 setzten auch in Hamburg die massenweisen Hexenverbrennungen ein — die eigentlichen Hexenprozesse im Gegensatz zu den „Hexen“prozessen wegen zauberischer Beschädigung, wie sie seit Urzeiten bekannt sind, und die auch weiter neben den eigentlichen Hexenprozessen herliefen —⁵¹⁾. Nach dem Gesetz sollte der Tod auf dem Scheiterhaufen auch den Veräter treffen. In der Praxis aber scheint auf ihn die Schwertstrafe angewandt worden zu sein, die dann im StR. von 1603, IV, 3, zur gesetzlichen Strafe wurde.

Eine dem Verbrennen auf dem Scheiterhaufen ähnliche Strafe war das gesetzlich nirgends geregelte „Schmäuchen“, das die Brandstifter traf. Auch hierüber berichtet John Taylor: „. . . Diejenigen aber, die vorsätzlich Häuser in Brand stecken, werden zu Tode geschmäucht: erstens wird nämlich ein Pfahl in der Erde befestigt, und etwa eine Elle hoch wird ein Stück Holz quer darüber genagelt, worauf der Missetäter sich festgebunden hinsetzen muß; sodann wird über die Spitze des Pfahls eine große Talgtonne gestülpt, die den Sträfling ungefähr bis zur Mitte bedeckt. Alsdann kommt der Scharfrichter mit einigen Bündeln nassen Strohs, welches angezündet wird; aber dieweil es feucht und naß ist, tut es nur schwelen und schmauchen. Der Qualm steigt in die Tonne hinauf worin der Kopf des Sünders steckt und da er nicht sprechen kann, wippt er mit seinem Bauch auf und nieder und man kann ihn in diesen Qualen noch 3—4 Stunden am Leben sehen . . .“⁵²⁾.

Nicht so scharf aufgegliedert war die Todesstrafe gegenüber weiblichen Missetätern. Wegen ihrer dafür nicht geeigneten Kleidung kam das Erhängen kaum vor und unterblieb später gänzlich. Ihre Hinrichtung wurde durch das Schwert⁵³⁾, mit Vorliebe aber durch Verbrennen⁵⁴⁾ oder durch Lebendigbegraben vollzogen. Die Fälle sind zahlreich, in denen die Kämmereirechnungen außer den Kosten für Holz zu Scheiterhaufen Ausgaben für „sepeliendum unam mulierem vivam“

⁴⁹⁾ in Zeitschrift Bd. VII S. 463 ff. ⁵⁰⁾ S. 272.

⁵¹⁾ Allein am 16. Juli 1555 wurden von 14 Hexen, welche saßen, zwei zu Tode gefoltert und vier verbrannt. Die übrigen hat später das gleiche Schicksal getroffen, wie die Kämmereirechnungen an dem Verbrauch von insgesamt „24 vaden holtes“ ausweisen. Es sind also nicht vier Hexen, wie es in der gesamten Hexenprozeß-Literatur zu diesem Ereignis heißt, verbrannt worden, sondern zwölf.

⁵²⁾ in Zeitschrift Bd. VII S. 463 ff.

⁵³⁾ Delinquentenliste z. J. 1543 für Kindesmord, z. J. 1575 für Mord.

⁵⁴⁾ für Mord, *Tratziger* S. 107, vgl. Delinquentenliste z. J. 1390.

ausweisen. Ob Frauen auch gerädert worden sind, geht aus dem vorliegenden Material nicht hervor. Belegt ist diese Todesart zuverlässig erst zu Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Nach dem Statut von 1603 gab es auch die Strafe des Ertränkens⁵⁵⁾.

Zu bemerken ist noch, daß an Schwangeren die Todesstrafe erst nach der Entbindung vollzogen wurde: „... efft de swanger were, szo schol dat recht werden togerth (ausgesetzt) beth de frucht were geboren“⁵⁶⁾. Auch bei anderen peinlichen Strafen wurde auf die Schwangerschaft Rücksicht genommen. So wandte Grete Möller im Jahre 1586 die Vollziehung einer verstümmelnden Leibesstrafe und die Stäupung ab durch das Vorgeben, daß sie schwanger sei⁵⁷⁾.

Durchaus gebräuchlich war es, am Leichnam des inzwischen verstorbenen Täters noch die verwirkte Strafe zu vollziehen: Am 13. Januar 1578 wurde der in der Fronerei gestorbene Cord Besche in einem Sarg vor das Gericht gebracht, zum Galgen verurteilt und darauf auch wirklich aufgehängt⁵⁸⁾. 1581 wurde die Leiche des in der Fronerei verstorbenen Verräters Daniel Holst vor Gericht gebracht. Das Urteil auf Abschlagen und Annageln der Hand auf dem Kaak, Abschlagen des Kopfes, Herausreißen und Verbrennen der Eingeweide, Vierteilen des Körpers und Annageln der vier Teile und des Kopfes an fünf verschiedenen Stellen der Stadt wurde tatsächlich vollzogen⁵⁹⁾. 1583 wurde der verstorbene Falschmünzer Heinrich Schuldt zum Tode verurteilt und sein Leichnam gesotten⁶⁰⁾.

Ebenfalls peinliche Strafen waren die verstümmelnden Leibesstrafen. Außer dem Abschlagen der Hand als Rechtsfolge für Verwundungen mit gefährlichen Waffen⁶¹⁾ und dem zuletzt im StR. von 1292 P VII erscheinenden Brandmarken des kleinen Diebes mit einem glühenden Schlüssel, dem Hoheitszeichen des Erzstifts Bremen, waren den hamburgischen Rechten verstümmelnde Leibesstrafen nicht bekannt, vor allem auch nicht das grausame, in vielen Teilen Deutschlands so beliebte Augenausstechen und Zungenreißen. Immerhin ließen es sich aber die hamburgischen Gerichte seit Beginn des 16. Jahrhunderts nicht nehmen gelegentlich nach auswärtigem Muster verstümmelnde Leibesstrafen zu verhängen: 1528 wurden dem Büttel 4 Pfund 11 Schilling aus der Stadtkasse bezahlt „pro expensis 2 nebulonum et correctione et amputatione

⁵⁵⁾ „Die Weiber aber in einen Sack mit einem Hunde und einer Katze gesteckt, ins Wasser geworfen und also ertränkt werden“, siehe StR. v. 1603 IV, 24 und Anmerkung S. 536 in der Ausgabe des Vereins; vgl. die Lex Pompeia von 699.

⁵⁶⁾ *Langenbecksche Glosse* (A) zu O XIX.

⁵⁷⁾ *Gallois* II S. 1120.

⁵⁸⁾ Delinquentenliste z. J. 1578.

⁵⁹⁾ ebenda z. J. 1581. ⁶⁰⁾ ebenda z. J. 1583.

⁶¹⁾ Dem Ritter Tonnies von Holle, mit Schießen, Schlagen und Stechen auf handhafter Tat ergriffen, wurde 1583 die Hand abgeschlagen, siehe hamburgische Urkunde Ff Nr. 40; nur mit einer Brüche bestraft wurde Lucas Möller, der 1595 einem Wächter ein Loch in den Arm gestochen hatte, siehe hamburgische Urkunde Cl VII Ma. No. 5 vol. 3 c 1.

auriculorum eorundem“⁶²⁾ und im Jahre 1537 18 Schilling „pro expensis Wibken Wigen in domo preconis et pro salario preconis ex parte ejusdem Wibken quam cedebat virgis cum abscissione auricule“⁶³⁾; sie war eine Betrügerin, der bei einem Rückfall im Jahre 1541 auch das andere Ohr abgeschnitten wurde⁶⁴⁾. Im Jahre 1584 wurde Gesche Martens gestäubt und auf der rechten Backe gebrandmarkt⁶⁵⁾.

b) Die nichtpeinlichen Strafen.

Eine Zwischenstellung zwischen den peinlichen und nichtpeinlichen Strafen nimmt das Stäupen ein, das in der Hauptsache auf den kleinen Diebstahl folgte. In der Praxis wurde es, sogar unter verschärfenden Umständen auch auf andere Missetaten angewandt: „... unde schach 1513, dat eyn man in der Steenstraten unkuscheyt beghinck myth synem echten wyve under enem wagenkorve, unde he der undaet halven warth behardet; dar den de Radt erkande, so dat he scholde boten up der stede dar he ghesundiget hadde, darmede he den broke legeren konde; unde wart derhalven ghestupet up demselven wagenkorve, under welckem he ghesundiget hadde . . .“⁶⁶⁾.

Das in vielen Quellen mit dem Stäupen zugleich genannte Haarabschneiden — daher Strafen zu Haut und Haar — scheint in Hamburg nicht üblich gewesen zu sein. Es ist auffällig, daß auch in den Miniaturen zum StR. von 1497 der zum Empfang der Schläge bereite Missetäter nicht geschoren ist⁶⁷⁾.

Die Strafe des Prangerstehens traf wandelbare Frauen, wenn sie ehrbare Frauenspersonen gelästert hatten; dazu wurden ihnen zwei Schandsteine umgehängt, die sie unter Hörnerblasen des Büttels und seiner Gesellen durch die Stadt tragen mußten⁶⁸⁾. Ehebrecher wurden wahlweise mit einem Gewette oder mit dem Prangerstehen bestraft⁶⁹⁾ — eine ungewöhnlich milde Bestrafung, gegen die die Geistlichkeit stets erbittert aber immer vergeblich angekämpft hatte. Im Jahre 1574 wurde eine Verordnung erlassen, wonach Ehebrecher beim erstenmal mit einer Geldleistung, beim zweitenmal mit Prangerstehen und beim drittenmal

⁶²⁾ *Koppmann*, Rechnungen Bd. V S. 356.

⁶³⁾ ebenda Bd. V S. 654.

⁶⁴⁾ *Lappenberg*, Chroniken S. 137.

⁶⁵⁾ *Gallois* II S. 1114.

⁶⁶⁾ *Langenbecksche* Glosse (B) zu B XIII.

⁶⁷⁾ *Lappenberg*, Miniaturen S. 72.

⁶⁸⁾ StR. von 1497 M II; *Lappenberg*, Chroniken S. 169: „anno 1539 heft ein bose scentlike hor und definne den scantsteen umgedragen. Und de bodel mit den knechten hebbten mit hornen vorher geblasen und se so dorch etlike straten geleidet, und is darna ut dem dore geleidet und heft de stadt vorsweren most.“

⁶⁹⁾ *Lappenberg*, Chroniken S. 135: „Anno 1537 do stunt ein wiv baven up dem kake twe stunden lank, darum dat se unrecht to bedde gan was“; *Koppmann*, Rechnungen Bd. II S. 101 z. J. 1460: dem Büttel wurden bezahlt „2 Pfund 2 Schilling pro expensis duorum in adulterio apprehensorum“ und „16 Schilling ad inkakandum (l) eodem“; StR. v. 1497 M XIX.

mit Stadtverweisung bestraft wurden⁷⁰⁾. Ein Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Ehebrechern wurde im allgemeinen nicht gemacht.

Die Vollstreckung der Strafen stand dem Büttel und seinen Gesellen zu; sie geschah meistens in Gegenwart einiger Rats- oder Gerichtspersonen⁷¹⁾.

Buße, Brüche und Gewette waren die üblichen Geldstrafen. Die Brüche war eine Geldleistung, die in der Hauptsache der Genugtuung des Verletzten diente. Doch ist die Ausdrucksweise in den Quellen unsicher. Im allgemeinen wird nur von „bessern“ gesprochen, im einzelnen gelegentlich von „broke“⁷²⁾, die aber mitunter auch das Vergehen selbst bezeichnete⁷³⁾. „Alle broke de vor gherichte weddet werden schalme erst dem cleger, darne gest deme rade, unde nelkest deme voghede lesten“⁷⁴⁾, so daß hier „broke“ alle drei Arten von Geldleistungen vereinigt. Diese Brüche war eine Geldstrafe für alle leichteren Missetaten: z. B. Verleumdung⁷⁵⁾, tätliche Beleidigung⁷⁶⁾, wörtliche Beleidigung⁷⁷⁾, leichter Bruch eines Handfriedens⁷⁸⁾, falsches Zeugnis⁷⁹⁾. Sie war auch nach der Schwere der Rechtsverletzung vielfältig abgestuft. Zwölf Schillinge waren zu bezahlen für die Vernachlässigung des in Eisen gelegten bürge losen Beklagten durch den Kläger⁸⁰⁾, für Vernachlässigung der Dienstpflicht⁸¹⁾.

Bußen von drei Pfund Pfennigen wurden für die verschiedensten Gelegenheiten festgesetzt, so z. B. für das Hausen und Hegen eines verfesteten Mannes⁸²⁾, so auch für die Klage bei nicht bewiesenem Ungericht⁸³⁾. Eine andere Klasse von Bußen lautete auf drei oder auch auf zehn Mark Silber.

Neben der Buße trat noch eine sonderbare Naturalleistung an den Rat auf: die Lieferung eines Fuders Wein seitens des Friedbrechers⁸⁴⁾ und seitens desjenigen, der eine „vorsate“ schlug⁸⁵⁾. Dieser Wein wurde bei den Gerichtssitzungen den Gerichtspersonen oder den Ratsherren verabfolgt. Im Stadtrecht von 1603 aber findet sich diese Naturalleistung nicht mehr.

Zum Unterschied von der Brüche war das Gewette eine Geldleistung, die der öffentlichen Gewalt als der Verletzten allein gebührte. Wenn für die Vernachlässigung der zur Ausübung der Rechtspflege

⁷⁰⁾ Stelzner II S. 368.

⁷¹⁾ Klefeker Bd. III S. 383 ff.

⁷²⁾ StR. von 1497 M XX. ⁷³⁾ Vgl. StR. von 1497 M XI.

⁷⁴⁾ StR. von 1497 M XX. ⁷⁵⁾ ebenda M I.

⁷⁶⁾ ebenda M III. ⁷⁷⁾ ebenda M IV. ⁷⁸⁾ ebenda M IX.

⁷⁹⁾ ebenda M X, M XI. ⁸⁰⁾ ebenda C X. ⁸¹⁾ ebenda C IX.

⁸²⁾ ebenda M XV. ⁸³⁾ ebenda O I. ⁸⁴⁾ ebenda M IX.

⁸⁵⁾ ebenda N III; wenn in den hamburgischen Rechten von „vorsate“ gesprochen wird, dann ist darunter nicht nur die verbrecherische Absicht zu verstehen, sondern „vorsate“ ist daneben eine ganz eigenartige selbständige Strafe, und ferner wird damit ein bestimmter Rechtsbruch selbst bezeichnet, für den die Strafe der „vorsate“ bestimmt war.

seitens des Bürgers geschuldeten Pflichten: Erheben des Gerüftes⁸⁶⁾, Dingpflichtigkeit⁸⁷⁾, Ergreifen des Verfesteten⁸⁸⁾ das Gewette bezahlt werden mußte, so war das eine Strafe für den Bruch der Rechtspflegeordnung, für die Nichterfüllung allgemeiner bürgerlicher Obliegenheiten.

Ferner war das Gewette verwirkt für das fälschliche Vorgeben städtischen Grundbesitzes⁸⁹⁾ und der Bürgereigenschaft⁹⁰⁾, für Nichtleistung des Eides am Eidtage⁹¹⁾, für Schelte vor Gericht⁹²⁾ als das Vierschilling-Gewette an den Ratmann bei ungerechtfertigter Berufung an die höhere Instanz⁹³⁾ und für den Bürger, der weltliche Sachen vor ein geistliches Gericht brachte⁹⁴⁾.

Für die Eintreibung der vom Rat erkannten, „an der Stadt Kore“ zu zahlenden Strafgeelder hatten die sogenannten „Weddeherren“ Sorge zu tragen⁹⁵⁾.

3. Rechtsminderung und Ehrverlust.

Rechtsminderung als unmittelbare Tatfolge äußerte sich in der Versagung eines gerichtlichen Beistandes (Vorspraken) an den auf handhafter Tat ergriffenen Täter eines Ungerichts⁹⁶⁾ und in dem Verbot einen Bürgen zu stellen in Sachen, die an Hals und Hand gingen⁹⁷⁾. Der bürgenlose Missetäter wurde bis zur Aburteilung gefänglich eingezogen und dabei in Eisen gelegt. Daß hier tatsächlich nur eine Rechtsminderung, nicht aber völliger Rechtsverlust vorliegt wird bewiesen durch die Vorschrift, nach der der Kläger, der den Täter über Gebühr in der Haft festhalten ließ, mit einem Gewette bestraft wurde⁹⁸⁾.

Mit der Verfestung verlor der Täter Eides- und Zeugnisfähigkeit⁹⁹⁾. Als eine Art Nebenstrafe stellte sich dar die Rechtsminderung und der Ehrverlust nach verbüßter peinlicher Strafe. Der Täter war nämlich jetzt ein „beropen“, ein berufener Mann, der seiner Untat wegen im Stadtbuch „beschrewen“ und „anghetekent“ war¹⁰⁰⁾. Er hatte die Fähigkeit zur Führung von Ämtern und zu Handlungen, die „Unberufenheit“ erforderten, verloren. Er hatte ferner verloren Eides- und Zeugnisfähigkeit. Der Mangel des vollen Rechts und der Verlust der Ehre stellte sich in der Hauptsache dar als Gerichtsunfähigkeit, doch war der so Belastete auch aus den Zünften und Gilden ausgeschlossen.

Daß nach hamburgischem Recht auch der uneheliche Geborene des vollen Rechts mangelte, ist nirgendwo direkt ausgesprochen, doch ist aus der Bestimmung, nach der eine Beleidigung durch das Wort „horensone“ mit anderen Beschimpfungen wie Räuber, Dieb usw. als an je-

⁸⁶⁾ StR. von 1497 M XVI.

⁸⁷⁾ ebenda C I. ⁸⁸⁾ ebenda M XV. ⁸⁹⁾ ebenda M X.

⁹⁰⁾ ebenda M XI. ⁹¹⁾ ebenda E III. ⁹²⁾ ebenda M III.

⁹³⁾ ebenda A XXIII, A XXII. ⁹⁴⁾ ebenda B XVI.

⁹⁵⁾ *Koppmann*, Rechnungen Bd. I S. LXI.

⁹⁶⁾ StR. von 1497 O XVII.

⁹⁷⁾ ebenda C XI. ⁹⁸⁾ ebenda C X.

⁹⁹⁾ StR. von 1497 E V.

¹⁰⁰⁾ ebenda E V, M IV; siehe auch Reichskammergerichtsakte S. 160.

mandes Ehre gehend gleichgestellt ist¹⁰¹⁾ zu entnehmen, daß auch uneheliche Geburt den Mangel des vollen Rechts mit sich führte. So ist in dem Prozeß Bicker¹⁰²⁾ „die dritte Zeuginne alss mith Nhamen Alheide Slichtmans vormüge des Rechten Ihrer geburth halber zuvorwehren quia ex concubinato et non legitimo Matrimonio nata est . . .“¹⁰³⁾

Schrifttum.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I und II, Leipzig 1887, 1892. — Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar. Hamburg 1829. — Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta, herausgegeben auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte. Hamburg 1842. — *Gallois*: Chronik der Stadt Hamburg Bd. I, II. Hamburg 1861. — *Gengler*: Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung Bd. I, II. Bamberg 1842. — *His*: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I. Teil. Leipzig 1920. — *Ders.*: Deutsches Strafrecht bis zur Karolina. München und Berlin 1928. — *Koppmann*: Kämmererechnungen der Stadt Hamburg von 1360 bis 1562, 7 Bände. Hamburg 1869 bis 1894. — *Ders.*: in Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. — *Ders.*: Hanserecesse, Bd. V. Hamburg 1880. — *Langenbecksche* Glosse zum StR. von 1497 (A), Handschrift in der Commerz-Bibliothek, Hamburg, J. 458. — *Langenbecksche* Glosse zum StR. von 1497 (B), Handschrift in der Commerz-Bibliothek, Hamburg, J. 460. — *Langenbecksche* Glosse (C), Handschrift im hamburgisches Staatsarchiv CCL VI b. — *Lappenberg*: Hamburgische Rechtsaltertümer Bd. I. Hamburg 1845. — *Ders.*: Die Miniaturen zum Hamburgischen Stadtrecht von 1497. Hamburg 1845. — *Ders.*: Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache. Hamburg 1861. — Reichskammergerichtsakte C Nr. 18. Hambg. Staatsarchiv. — Reichskammergerichtsakte R Nr. 52, 53, Hambg. Staatsarchiv. — Reichskammergerichtsakte S Nr. 160, Hambg. Staatsarchiv. — *Stelzner*: Versuch einer zuverlässigen Nachricht usw. Hamburg 1731. — *Tratziger*: Chronica der Stadt Hamburg, herausgg. von *Lappenberg*. Hamburg 1865. — *Trummer*: Vorträge über Tortur usw. Bd. I. Hamburg 1844. — Urkunde II 140, D IV 2 (Delinquentenliste) in d. Hamburgischen Staats- und Universitäts-Bibliothek. — Urkunde Cl. VII, Ma. No. 5, vol. 3 c r im Hambg. Staatsarchiv. — Urkunde Ff No. 40 im Hambg. Staatsarchiv. — Urkunde Thr. Ff 26 (C. A.) im Hambg. Staatsarchiv. — Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, herausgg. vom Verein für Hamburgische Geschichte, Hamburg.

Fälle.

Entmannung eines gefährlichen „Gewohnheits“verbrechers. Ein Gutachten von Dr. *Gustav Donalies*. Aus der Brandenburgischen Landesanstalt Eberswalde (Direktor: Landesmedizinalrat Dr. *Baumann*).

Die Aktualität der Entmannungsfrage im besonderen Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit rechtfertigt wohl die Mitteilung eines Gutachtenfalles, der in kriminalbiologischer Beziehung vielleicht doch einige Besonderheiten bietet.

¹⁰¹⁾ StR. von 1497 M IV. Dem unehelich Geborenen war ebenfalls eine Aufnahme in die Gilden und Zünfte versagt.

¹⁰²⁾ Reichskammergerichtsakte S. 160.

¹⁰³⁾ Zur Ergänzung dieser Betrachtung über das alte hamburg. Strafrecht vgl. *E. Hennings*, Das hamburg. Strafrecht im 15. und 16. Jahrhundert (das Verfahren), P. Evert, Hamburg 1935, 29 S. und „Über hamburg. Strafrecht im 15. und 16. Jahrhundert“ (Lehre vom Verbrechen) in ZStW. 57, S. 511—530.

Mit Rücksicht auf den gesteckten Rahmen möchte Verf. es sich versagen, den Inhalt der — übrigens recht umfanglichen — Akten ganz wiederzugeben; er beschränkt sich auf die Heraushebung des Wesentlichen aus der Vorgeschichte und teilt dann das erstattete Gutachten mit, aus dem das Ergebnis der Untersuchung mit wohl ausreichender Deutlichkeit hervorgeht.

Daß die große Strafkammer des Landgerichtes in P. die Entmannung des B. anordnete, sei vorweg bemerkt.

I. Vorgeschichte:

Der jetzt 44 Jahre alte „Arbeiter“ Otto B. ist mit 12 Jahren in Fürsorgeerziehung gekommen, weil er, wie er selber sagt, öfters weglief und „stehlen ging“; „schuld“ sei aber die Stiefmutter gewesen. Er scheint dann — genauere Daten liegen nicht vor — nicht planmäßig gearbeitet zu haben; er wurde 1914 eingezogen, war an der Front, wurde — nach seinen Angaben — Gefreiter und mit dem E. K. II ausgezeichnet (?), war dann aber (1917) fahnenflüchtig. Vier Vorstrafen (je 2 bis 3 Wochen) wegen Diebstahls, davon einmal auch wegen Landstreichens. Nach Kriegsende heiratete B. eine Cousine, die ihm ein uneheliches Kind in die Ehe brachte, aus der dann noch 4 Kinder hervorgingen. Das Sexualleben in der Ehe scheint — mindestens die ersten Jahre — ein normales gewesen zu sein. B. betätigte sich wieder als Gelegenheitsarbeiter, war aber inzwischen wiederholt arbeitslos.

Im März 1926 wurde B. zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt: er hatte 2 Mädchen im Alter von etwa 13 Jahren mit einem geöffneten Taschenmesser bedroht und mißbraucht bzw. zu mißbrauchen versucht. B. war im ganzen geständig; der Versuch der Ehefrau, die Sache auf das pathologische Gleis zu schieben, mißlang. B. selber unternahm in der Untersuchungshaft einen — wohl nicht sehr ernsthaften — Suizidversuch, nachdem er an seine Frau einen zärtlichen, mit Choralversen versehenen Abschiedsbrief geschrieben hatte.

Nach der Verbüßung der 2jährigen Zuchthausstrafe arbeitete B. wieder, war aber auch wieder längere Zeit beschäftigungslos. Etwa 2 Jahre nach seiner Entlassung notzüchtigte er eine 22jährige Hausangestellte, nachdem er sie mit einem Messer und einem Revolver bedroht hatte. Ungefähr 4 Wochen später schlug er eine ältere Frau mit einem Knüppel nieder, um sie als Zeugin bei einem von ihm geplanten, dann infolge Flucht der Bedrohten aber nicht zur Ausführung gelangten Attentat auf ein 14jähriges Mädchen auszuschalten; die Geschlagene erlitt einigermassen ernsthafte Verletzungen. Beide Taten beging er — wie übrigens auch schon die erste im Jahre 1926 — auf sicher ganz planlosen, durch Arbeitslosigkeit ermöglichten „Spazierfahrten“ mit dem Fahrrad in der waldreichen Umgebung; immer handelte es sich um Passanten oder Beeren-sammlerinnen, die er offenbar zufällig traf. B. war wieder im ganzen geständig; der psychiatrische Sachverständige äußerte sich dahin, daß bei B. „eine gesteigerte sexuelle Reizbarkeit mit mangelhaften Hemmungen“ vorliege, die Verletzungen der Genotzüchtigten aber mehr zufällig als absichtlich (aus sadistischen Tendenzen) erfolgt seien, und daß die Voraussetzungen des § 51 StGB. nicht vorlägen. B. wurde diesmal zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Über frühere Erkrankungen, Krämpfe, Unfälle und Operationen des B. ist nichts bekannt; Alkoholabusus und venerische Infektion werden negiert.

Übrigens ergab die körperliche Untersuchung einen asthenischen Habitus, aber keine Abweichung von der Norm, zumal nicht auf neurologischem Gebiete. Die spezifischen Reaktionen im Blut fielen negativ aus.

B. befindet sich nun seit Mitte 1930 im Zuchthaus. Er kommt jetzt zur Begutachtung, nachdem der zuständige Staatsanwalt beantragt hat, nachträglich die Entmannung anzuordnen (§ 42 k StGB. in Verbindung mit Artikel 5, 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933).

II. Gutachten:

Ehe an die Beantwortung der uns gestellten Fragen herangegangen werden kann, muß versucht werden, eine Kennzeichnung und Wertung der Persönlichkeit des B. zu geben, wie sie sich dem Gutachter nach der Vorgeschichte wie nach dem Ergebnis der (ambulant durchgeführten) Beobachtung darstellt.

Wenn einer der (beiden) Ärzte, die den B. bisher gutachtlich beurteilt haben, ihn als einen „geistig minderwertigen Psychopathen“ bezeichnet hat, so kann dem im großen und ganzen nur zugestimmt werden, wenn es auch erforderlich ist, diese Kennzeichnung noch weitgehend zu erläutern.

Dazu ist zunächst einmal festzustellen, daß B. keineswegs als eigentlich schwachsinnig angesprochen werden kann. Wenn er gelegentlich so wirkt, so entsteht dieser Eindruck einmal dadurch, daß er im wörtlichsten Sinne des Wortes ungebildet, man ist versucht, zu sagen: intellektuell verwahrlost ist; immer wieder wurde deutlich, daß die bei ihm zutage tretenden geringen Leistungen vor allem durch Mängel und Unvollkommenheiten formaler — also (sozusagen) mehr peripherer — Natur, nicht aber durch solche der Anlage, der tatsächlich gegebenen Möglichkeiten bedingt sind. Zweitens aber sind die im Resultat dürftigen intellektuellen Leistungen sicher mit ein Produkt der charakterlichen Qualitäten.

Was diese, auf die wir den Hauptwert legen möchten, angeht, so handelt es sich um einen willensschwachen und haltlosen, dabei antriebsarmen und möglicherweise auch empfindlichen „Psychopathen“, dessen — biologisch wie sozial gesehen unbestreitbare — Minderwertigkeit vor allem in seiner durchgehenden Schwächlichkeit besteht. Diese Asthenie — die übrigen auch auf körperlichem Gebiete erkennbar ist — wird z. Zt. am deutlichsten in dem relativen Wohlverhalten während der Strafhaft, das man aber sehr mißverstehen würde, wenn man es positiv werten wollte; selbst die gelegentlichen Ansätze zu paranoider Erlebnisverarbeitung oder zum Ausweichen in pseudodemontes Verhalten sind eben nur Ansätze und ermangeln aller Konsequenz, übrigens auch — was wieder recht gut zu der sonstigen charakterlichen Struktur paßt — aller Phantasie. Schwächlich war sicher auch der — natürlich erfolglose — Selbstmordversuch, den B. in der ersten Untersuchungshaft begangen hat, und schwächlich (und wieder phantasielos) sind schließlich noch die jetzt unternommenen Versuche, nachträglich eine Begründung für die Delikte (mit Scheidungsabsichten!) zu geben, die — falls B. selber an sie glaubt — gleichzeitig noch ein Symptom der bei Individuen dieser Art nicht selten zu beobachtenden Labilität des Persönlichkeitsbewußtseins darstellen. Hingewiesen sei endlich noch auf die psychische Labilität, aus der es zu erklären ist, daß B. fast von mal zu mal ein anderes Bild darbietet. Nirgends ist in dem charakterlichen Gesamt ein Plus, geschweige denn ein rechter Überschuß, sei es auch nur in der Form von „Trotz“, von „Leidenschaft“ o. ä.

Das Kennzeichen des Asthenischen trägt nun aber auch die ganze Kriminalität des B.: wenn er mit 12 Jahren in Fürsorgeerziehung kam (aus der er dann wiederholt entwich), wenn er später viermal wegen Diebstahls und Landstreichens vorbestraft wurde, wenn er im Kriege fahnenflüchtig wurde, so bedeuten alle diese — an sich so verschiedenen — Delikte doch durchweg ein Ausweichen (vor der Unterordnung, vor der militärischen Disziplin usw. usw.) und tragen sämtlich das Kennzeichen der Schwächlichkeit und Kümmerlichkeit.

Nicht verwunderlich, daß dieser Mann sich sehr junge Mädchen als Sexualobjekte ausgesucht hat; konnte er doch hoffen, ihnen gegenüber der (relativ) Überlegene zu sein. Nicht verwunderlich weiter, daß er zu Messern und Revolvern greift bzw. greifen zu müssen meint, um sich Nachdruck und Wirkung zu sichern, und daß er eigentlich brutal wird nur einer älteren (und schwächeren) Frau gegenüber, die er als Zeugin aus dem Wege räumen möchte. Mit dem Richter und dem Sachverständigen zweifeln wir nicht, daß B. keine eigentlichen Tötungsabsichten gehabt und sein eines Opfer nur versehentlich verletzt hat. Wenn übrigens der erwähnte Sachverständige bei B. „eine gesteigerte sexuelle Reizbarkeit mit

mangelhaften Hemmungen“ angenommen hat, so möchten wir den Akzent auf den zweiten Teil dieses Urteils setzen und hinzufügen, daß uns auch dieser Mangel an Hemmungen wieder ein Ausdruck der ganzen Asthenie des B. zu sein scheint. Wir glauben, daß man bei der Deutung der von B. begangenen Sittlichkeitsdelikte durchaus ohne die Hilfsannahme eines quantitativ oder qualitativ abartigen Geschlechtstriebes auskommt; tatsächlich bietet B. auch in körperlicher Hinsicht keine der Auffälligkeiten, die bei sexuell Abnormen selten vermißt werden. Wenn übrigens B. selber in der Voruntersuchung an den Ausweg gedacht hat, daß „krankhafte“ Momente bei ihm wirksam ein könnten, so ist er vielleicht nur durch sicher unbeabsichtigte, sicher aber auch wirksame Fragen dazu veranlaßt worden; auch seine Frau hat ja versucht, das Gericht in diese Richtung zu weisen.

Nach dem Ausgeführten erscheint es uns aber nun zweifelhaft, ob B. (in psychologischer Beziehung!) als ein „Gewohnheitsverbrecher“ anzusehen ist. Wir glauben vielmehr sagen zu dürfen, daß es sich um einen typischen Gelegenheitsverbrecher handelt, der B. auch dann bleibt, wenn er wiederholt das Opfer gleicher oder ähnlicher Gelegenheiten geworden ist. Es erscheint uns psychologisch nicht zulässig, aus einer bloßen Addition gleichartiger Vergehen schon auf eine „Gewohnheit“ zu schließen, die man nur aus einer Konstanz psychologischer Gegebenheiten ableiten sollte.

Das von uns zu erstattende Gutachten hat sich nun darüber zu äußern, „1. ob im Falle einer Entmannung (des B.) zu erwarten steht, daß der Angeklagte keine weiteren Sittlichkeitsdelikte begehen wird, 2. ob für den Fall, daß von der Entmannung Abstand genommen wird, mit der Begehung weiterer solcher Delikte nach der Strafverbüßung gerechnet werden muß, und 3. ob etwa die bei der Entmannung für B. möglicherweise eintretenden Schädigungen so stark sein dürften, daß sie den Zweck der Entmannung (Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des B. auf sexuellem Gebiete) überwiegen würden“.

Zu 1: Nach dem vorher Gesagten brauchen wir kaum noch zu betonen, daß u. E. im Falle des B. die Entmannung nicht (sozusagen) ätiologisch wirken würde, was sie ja auch nur dann tun kann, wenn sie einen quantitativ oder qualitativ abnormen Trieb beseitigt, wie er bei B. aber nicht vorliegt. Sie würde aber höchstwahrscheinlich die Libido weitgehend herabsetzen sowie einigermaßen sicher die Potenz aufheben und damit den B. jedenfalls technisch außer Stand setzen, weitere ähnliche Sittlichkeitsdelikte — mögen sie nun determiniert sein, wie sie wollen — zu begehen.

Zu 2: Ob B. für den Fall, daß die Entmannung unterbleibt, weitere solche Delikte begeht, hängt u. E. weniger von ihm und seiner (sexuellen) Anlage ab, als von den sich ihm bietenden Gelegenheiten, für die (wie wir wohl nicht weiter zu begründen brauchen) nach seinem Vorleben wie nach seiner charakterlichen Struktur weiterhin nicht damit zu rechnen ist, daß er ihnen widerstehen wird. Es ist hier der Ort, der (eventuellen) Möglichkeit der Sicherungsverwahrung zu gedenken, die aber außerhalb der uns gestellten Fragen liegt.

Zu 3: Nach aller Erfahrung ist das Auftreten von Schädigungen desto unwahrscheinlicher, je später die Entmannung erfolgt; für B. also ist auf körperlichem Gebiete wohl kaum damit zu rechnen. Es muß hier aber angemerkt werden, daß die (zumal psychischen) Folgeerscheinungen weitgehend davon abhängen, ob der Entmannte unter seinen abartigen Trieben gelitten und nun deshalb der Entmannung zugestimmt hat. Davon, daß B. unter seinem (ja auch kaum „krankhaften“) „Trieb“ gelitten hat, kann keine Rede sein; ob er der Entmannung zustimmt, hängt wahrscheinlich mit davon ab, ob sich daraus für ihn etwa eine Strafverkürzung ergibt. In jedem Falle aber dürften die bei B. auftretenden Folgeerscheinungen — die sich zumal auf psychischem Gebiete auswirken dürften — nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Tatsache, daß die Allgemeinheit jedenfalls weitgehend vor ihm (d. h.: weniger vor seiner sexuellen Abartigkeit, als vor seiner Hemmungslosigkeit) geschützt werden würde.

Sprechsaal.

Heinrich Balthasar Wagnitz.

Ein deutscher Gefängnisreformer.

Zur Erinnerung an seinen 100. Todestag (28. Februar 1938).

Von Dr. jur. Lothar Frede, Oberlandesgerichtsrat in Jena.

Wir haben keinen Klassiker des Gefängnischrifttums, wie ihn die Engländer in *John Howard* verehren, der einst das Gewissen einer Welt wachrief, nachdem er sie selbst durchwandert hatte. Wir haben aber deutsche Zeitgenossen des Verfassers von „*The State of the Prisons*“, die wir nicht nur mehr oder wenig oberflächlich in gefängnisgeschichtlichen Arbeiten zitieren sollten, dabei irgendein passendes Tatsachenstücklein aus ihren Schriften herausklaubend, sondern deren Gesamtwirken und Leben wir kennen zu lernen und ihrer dankbar zu erinnern allen Anlaß haben. Zu ihnen gehört an erster Stelle *Heinrich Balthasar Wagnitz*, dessen Todestag sich heuer am 28. Februar zum hundertsten Male jährt. Wie wenig wissen von ihm auch die, welche seine „dem Geiste Howards und denen, die er umschwebt“ gewidmeten „Historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ anführen und als bequeme Fundgrube ausnutzen. Meist kennen sie nicht einmal seine Vornamen — weil jenes Hauptwerk nur die Anfangsbuchstaben davon im Titel nennt. Wie diese zu deuten sind, darüber geben kein Lexikon und nicht die Deutsche Allgemeine Biographie Aufschluß, denn sie erwähnen den Namen überhaupt nicht. Zwar nennt das von *Wagnitz* „dem neunzehnten Jahrhundert zur Vollendung übergebene“ Büchlein „Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizey- und Criminalanstalten“ die Vornamen des Verfassers in deutbarer Abkürzung, aber diese ebenfalls äußerst gehaltvolle und bedeutende Arbeit ist so hinter jenem umfangreichen früheren Werke im Schatten geblieben, daß ihr niemand mehr Beachtung schenkt. Es wäre an der Zeit, daß sich jemand einmal über das von *Wagnitz* ausgebreitete geschichtliche Tatsachenmaterial hinaus mit seinem gesamten kriminalpolitischen Gedankengute eingehend beschäftigte — und auch mit seinen Lebensumständen. Dieser Mann verdient es. Denn man findet in seinen Schriften neben manchem Zeitgebundenen und Überholten so viel an Gedanken und Erkenntnissen, die für ihre Zeit bahnbrechend waren und ihre Bedeutung behalten haben. Dabei wäre zu untersuchen, wie weit er — er war ja nicht nur schriftstellernder Theoretiker des Gefängniswesens — die Praxis seiner Zeit beeinflußt hat.

Heute soll hier aus Anlaß seines hundertsten Todestags die äußere Gestaltung seines Lebens, von dem niemand mehr weiß, in dankbarer Erinnerung festgehalten werden. Es soll dadurch geschehen, daß der pietätvolle Nachruf, der ihm vor hundert Jahren in der Stadt seines Lebens, Wirkens und Strebens von einer Zeitung gewidmet worden ist, mit geringen Kürzungen wiedergegeben wird. Es erwächst daraus kein so seltsames, kämpferisches, plötzlich im reifen Mannesalter von einem daimonion getriebenen Leben, wie es *John Howard* bis zur Selbstaufopferung und zum schicksalerfüllenden Sterben fern am Gestade des Schwarzen Meeres geführt hat; sondern das in der Stille sich

abspielende Leben eines Theologen der Aufklärungszeit, gelebt mit frommem warmen Herzen und genutzt zu segenvollem Wirken.

Erinnerungen an Dr. H. B. Wagnitz.

(Hallisches patriotisches Wochenblatt zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke. Jahrgang 1838, Seite 525—30 und 541—543).

Es gehört recht eigentlich mit zur Bestimmung dieses Blattes, das Andenken ehrenwerter Männer, die unserer Stadt angehört und in irgendeiner Weise sich um dieselbe verdient gemacht haben, nach ihrem Tode zu erhalten. Daher darf hier ein Mann nicht unerwähnt bleiben, der länger als ein halbes Jahrhundert in dieser seiner Vaterstadt als Prediger und Seelsorger einer zahlreichen Gemeinde in Segen gewirkt hat, und der überdies schon als Mitbegründer und vieljähriger Mitherausgeber dieses Wochenblatts mit dankbarer Anerkennung an diesem Orte genannt zu werden verdient.

Heinrich Balthasar Wagnitz wurde am 8. 9. 1775 hier in Halle geboren. Sein Vater war Kaufmann und besaß das in der Großen Klausstraße Nr. 871 belegene Haus. Als einziger Sohn seiner Eltern empfing der Verewigte eine sehr sorgfältige Erziehung und wurde namentlich, wie er selbst oft gerühmt hat, nach der frommen Sitte der damaligen Zeit zum Gebet und anderen Andachtsübungen durch das Beispiel und Ermahnungen seiner Eltern von Jugend an gewöhnt.

Nachdem er den Unterricht der deutschen und lateinischen Schulen des Waisenhauses genossen hatte, bezog er in seinem 17. Jahre zu Ostern 1772 die hiesige Universität und widmete sich dem Studium der Theologie, worin besonders Semler und Nösselt seine Lehrer waren. Gleichzeitig mit Wagnitz hatte auch der selige Niemeyer seine Universitätsstudien angefangen: durch den gemeinschaftlichen Besuch der Vorlesungen, in denen sie gewöhnlich nebeneinander saßen, entstand zwischen beiden eine nähere Bekanntschaft und sie blieben seitdem das ganze Leben hindurch in warmer Freundschaft verbunden. — Gleich nach Vollendung seiner Universitätsjahre übernahm Wagnitz um Ostern 1775 eine Hauslehrerstelle in der Familie des Landrats von Wedell zu Piesdorf im Mansfeldischen. Die Zeit, welche er dort verlebt, gehörte noch im Alter zu seinen liebsten Erinnerungen: er erwarb sich Achtung und Liebe, indem er seiner Stellung mit Erfolg zu genügen wußte, und hatte zugleich durch den Aufenthalt in jener achtbaren und gebildeten Familie für seine eigene Bildung vielfachen Gewinn. Aber kaum 2 Jahre hatte er in diesen angenehmen Verhältnissen zugebracht, als er, noch nicht 22 Jahre alt, durch die Wahl des Kirchenkollegiums der hiesigen Oberpfarrkirche zu Unserer Lieben Frauen zum 4. Prediger oder Adjunktus an dieser Kirche berufen wurde. Am Johannistage 1777 empfing er die Weihe zum Predigtamte und wurde am folgenden 7. Sonntage nach Trinitatis (29. 6.) vormittags durch den damaligen Oberpfarrer Konsistorialrat Jetzke feierlich eingeführt, worauf er an demselben Sonntage nachmittags seine Antrittspredigt hielt. Da er als Adjunktus nur wenig Amtsgeschäfte zu versehen hatte, so gewährte ihm diese Stelle den seltenen Vorteil, auch nach dem Eintritt in das Predigtamt seine wissenschaftlichen Studien ungehindert fortsetzen zu können, wozu der nähere Umgang mit mehreren seiner früheren akademischen Lehrer ihm vielfach anregend und fördernd ward. Der Wunsch, diese Muße sich zu erhalten, bestimmte ihn auch vornehmlich, die schon in den ersten Jahren seiner Amtsführung an ihn gerichteten Anträge zum Diakonats an der St. Ulrichskirche und zur Feldpredigerstelle bei dem damals hier garnisonierenden von Thaddenschen Regimente nicht anzunehmen. Dagegen übernahm er im Jahre 1784 neben seinem Predigtamte an der Marienkirche die Stelle eines Pastors am hiesigen Zuchthause, welche er bis zur Aufhebung dieser Anstalt im Jahre 1817 beibehalten hat. Unleugbar hat der Verewigte gerade in dieser Stellung mit besonderem Segen gewirkt, und durch vielfache Verdienste seinem Namen ein ehrenvolles Andenken

gesichert. Denn nicht allein, daß er durch seine wohlwollende Behandlung auf die seiner Seelsorge anvertrauten Gefangenen einen von vielen dankbar anerkannten höchst wohlthätigen Einfluß ausübte, sondern angeregt durch die Verdienste, welche damals in England der edle Howard um die Verbesserung der Gefängnisse sich erworben hatte, ließ sich auch Wagnitz mit lebhaftem Eifer angelegen sein, auf eine allgemeine Verbesserung der Zuchthäuser hinzuwirken. Auch blieben seine Bemühungen nicht ohne Erfolg. Die zweckmäßigen, für den leiblichen und geistigen Zustand der Sträflinge vorteilhaften Einrichtungen, welche auf seinen Antrieb nach und nach im hiesigen Zuchthause ins Leben traten, brachten dasselbe auch auswärts in so günstigen Ruf, daß es allgemein als eines der besten im Lande anerkannt wurde. Nicht minder trug Wagnitz durch seine Schriften wesentlich dazu bei, für diesen Gegenstand ein allgemeines tätiges Interesse anzuregen, und seine Bemerkungen und Vorschläge fanden selbst bei den höchsten Staatsbehörden Anerkennung und Beachtung.

Indessen war Wagnitz schon im Jahre 1786, als nach dem Tode des Archidiakonus Pockels der damalige Diakonus Einfeld Archidiakonus wurde, in das Diakonat vorgerückt. Er verwaltete dasselbe bis zum Jahre 1809, wo er nach dem Tode des Oberpfarrers und Inspektors Westphal zu dessen Nachfolger ernannt und somit aus der dritten unmittelbar zur ersten Predigerstelle befördert wurde. Während dieser Zeit waren ihm zwar mehrmals auswärtige Stellen angeboten worden, z. B. eine Professur der Theologie in Kiel und Pfarrämter zu Halberstadt und Brandenburg; indes die Liebe zu seiner Vaterstadt, an der er mit ganzer Liebe hing, bewog ihn, alle Anträge dieser Art abzulehnen. Er hatte auch um so weniger Ursache, eine Veränderung seiner Lage und seines Aufenthaltes zu wünschen, da sich nach und nach seine hiesige Stellung so erweiterte, daß ihm dadurch ein sehr bedeutender Wirkungskreis eröffnet ward. Nachdem er sich schon frühhin durch einige gelehrte Arbeiten vorteilhaft bekannt gemacht hatte, wurde er, besonders auf Nösselts und Niemeyers Empfehlung, im Jahre 1804 zum außerordentlichen Professor der Theologie und Inspektor des theologischen Seminars auf hiesiger Universität ernannt. Im Jahre 1806 erteilte ihm die Universität zu Frankfurt a. d. O. bei Gelegenheit ihrer 300jährigen Jubelfeier die Würde eines Doktors der Theologie. In demselben Jahre wurde ihm die bis dahin von dem Konsistorialrate Senff geführte Superintendentur der zweiten Diözese des Saalkreises übertragen, mit welcher er nach Senffs Tode im Jahre 1814 auch die von demselben noch beibehaltene Superintendentur der Städte Halle und Neumarkt vereinigte. Die erstere verwaltete er bis zum Jahre 1818, wo er sie dem Herrn Superintendenten Guericke übergab, die letztere führte er noch bis 1825 fort, wo gleichfalls Herr Superintendent Guericke an seine Stelle trat. Im Jahre 1817 wurde er Konsistorialrat mit Sitz und Stimme im Magdeburgischen Konsistorio, womit zugleich von Zeit zu Zeit Prüfungen hiesiger Kandidaten und das Kommissariat bei den Prüfungen der Abiturienten der lateinischen Schule verbunden waren. Auch führte er seit 1788 die Aufsicht über die Bibliothek des Waisenhauses, welche er im Jahre 1830 niederlegte.

Schon im Jahre 1784 verheiratete er sich mit der Tochter eines sehr geschätzten Predigers an der hiesigen Domkirche, Hirsekorn, mit welcher er 38 Jahre in einer zwar kinderlosen aber sehr zufriedenen Ehe gelebt hat. Tief beugte ihn der Verlust dieser treuen Lebensgefährtin, die am 19. April 1822 ihm voranging.

So wenig auch der Verewigte bei seinem schwächlichen Körper und bei der fortwährenden Kränklichkeit, womit er in jüngeren Jahren zu kämpfen hatte, ein langes Leben sich versprechen durfte, so war es ihm doch beschieden, eine der höchsten Altersstufen zu erreichen. Schon vor 11 Jahren, am 24. Juni 1827, feierte er das Jubelfest seines fünfzigjährigen bei derselben Gemeinde verwalteten Predigtamtes und empfing an diesem Tage die zahlreichsten Beweise dankbarer Liebe und ehrender Auszeichnung von seiten seiner Gemeinde und seiner Mitbürger, wie der hohen und höchsten Behörden.

Freilich fühlte er schon damals und noch mehr in den nächstfolgenden Jahren eine solche Abnahme seiner Kräfte, daß er sich außerstande sah, seine Amtsgeschäfte auch noch weiterhin in ihrem ganzen Umfange zu verwalten. Er war daher genötigt, einen bestimmten Teil derselben seinen beiden Amtsgenossen zu übertragen, welche auch außerdem jede Erleichterung, die seine zunehmende Schwachheit ihn wünschen ließ, mit der uneigennützigsten Aufopferung ihm gewährten. Schon seit dem Jahre 1831 konnte er nicht mehr regelmäßig predigen: doch ließ er es sich nicht nehmen, am 26. Juni dieses Jahres, dem Sonntage, an welchem des Kronprinzen und seiner königlichen Gemahlin KK. HH. bei ihrem mehrtägigen Aufenthalte in Halle dem Gottesdienste in der Marienkirche beiwohnten, selbst die Predigt zu halten; mit dem Ablauf dieses Jahres zog er sich aber gänzlich von der Kanzel zurück, welche er am 24. Sonntage nach Trinitatis (13. November) zum letzten Male betrat.

Mit dem Anfange des folgenden Jahres vereinigten sich die sämtlichen Prediger der drei Pfarrkirchen, seine Predigten abwechselnd zu übernehmen, bis endlich im Sommer des Jahres 1834 sein Wunsch, gänzlich in den Ruhestand versetzt zu werden, ihm in Erfüllung ging. Seitdem lebte er, von allen Geschäften zurückgezogen und beinahe ohne das Zimmer zu verlassen, beschäftigt mit einzelnen ihm lieb gewordenen Arbeiten, namentlich mit der Aufzeichnung seiner Lebensgeschichte, welche er bestimmte, nach seinem Tode im Druck zu erscheinen, und woran er täglich bis mehrere Monate vor seinem Tode besserte. Während er in den letzten Jahren eine nach Umständen ziemlich gleichmäßige Gesundheit genossen hatte, trat mit dem Ende des vorigen Jahres eine auffallende Abnahme seiner Kräfte ein. Er sah selbst seiner baldigen Auflösung mit Bestimmtheit entgegen und sprach gerne mit den ihn besuchenden Freunden über seinen heranahenden Tod. Größtenteils schlummernd und nur zuweilen zum vollen Bewußtsein erwachend brachte er die letzten Wochen zu, bis er endlich in der ersten Morgenstunde des 28. Februars sanft entschlief. Am Morgen des 3. März wurde seine entseelte Hülle in Begleitung seiner Amtsgenossen zum Gottesacker getragen.

Der Verewigte war, solange er noch in seiner vollen Kraft stand, ein sehr beliebter Prediger, dessen Vorträge sich des zahlreichsten Besuches zu erfreuen hatten. Auch genoß er als Seelsorger fortwährend in hohem Grade die Liebe und das Vertrauen seiner ausgearbeiteten Gemeinde, namentlich war noch bis in die spätere Zeit seines Lebens sein Konfirmandenunterricht vorzüglich gesucht. Nicht minder hatte er sich auch in der gelehrten Welt als Herausgeber des Journals für Prediger, des liturgischen Journals, der Bibliothek für Prediger u. a. einen nicht unbedeutenden Ruf erworben, das meiste Glück aber machte er als Schriftsteller für das Volk durch seine zu ihrer Zeit viel gelesene und mehrmals aufgelegte „Moral in Beispielen“ (6 Bände, Halle 1787—90). Es war seine Freude, die reichlichen Mittel zur Unterstützung der Armut, welche sein Verhältnis zum Wochenblatte ihm in die Hände legte, mit gewissenhafter Sorgfalt zu verwenden, und lange noch werden viele, denen er in der Stille damit wohlthat, sein Andenken segnen.

Möge denn, was er in seinem langen Leben Gutes gestiftet hat, auch nach seinem Tode noch reichliche Frucht tragen und seiner mannigfachen Verdienste dankbar gedacht werden.

Auszug aus dem von der Buchhandlung des Waisenhauses zusammengestellten Literaturnachweis über Schriften von Wagnitz bis zum Jahre 1827.

Hallisches patriotisches Wochenblatt

Jahrgang 1827, Extra-Wochenblatt vom Sonntag,
den 24. Junius 1827.

7. Über die moralische Verbesserung der Zuchthaus-Gefangenen, insbesondere durch den für sie bestimmten Prediger 1787, bei Hemmerde und Schwetschke.

9. Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, 2 Bde. 1791 bei Gebauer.
17. Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizey- und Criminalgefängnisse. 3 Sammlungen. 1801—03 bei Gebauer.

Kleinere Schriften und Abhandlungen:

3. Versuch einer Liturgie für Zucht- und Arbeitshäuser, in Salzmanns Hermes und Fischers Beyträgen zur Verbesserung des öffentl. Gottesdienstes 1786.
6. Vorrede zu den allgemeinen Gebeten und Liedern für die Zuchthäuser und ähnliche Anstalten. Magdeburg 1792.
7. Ideen über die beste Einrichtung eines Zucht- und Besserungshauses: in der Sammlung von Aufsätzen die Baukunst betreffend, Jahrgang 1800.

Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht¹⁾.

Von Prof. Dr. jur. Karl Engisch in Heidelberg.

Der letzte Sinn der Auseinandersetzung, die durch das Buch von *Schwinge* und *Zimmerl* eröffnet oder wenigstens in ein neues Stadium übergeleitet wird, liegt m. E.²⁾ in folgender Fragestellung beschlossen: Hat die nationalsozialistische Rechtserneuerung im Zeichen einer ganz neuen juristischen Denkweise, einer von der bisherigen radikal verschiedenen Begriffsbildung und Methodik zu geschehen oder handelt es sich ausschließlich oder wesentlich um die Ausrichtung bewährter wissenschaftlicher Grundvorstellungen und Betrachtungsweisen auf neue sachliche Gehalte? Auf diese Frage antworten im ersten Sinne die Vertreter der „Kieler Richtung“ *Dahm* und *Schaffstein*, während sich der andere Standpunkt nunmehr in der Kritik jener Richtung durch die Marburger Strafrechtslehrer *Schwinge* und *Zimmerl* entschiedener als bisher zu behaupten anschickt. Erprobt wird freilich die beiderseitige grundsätzliche Haltung weniger in allgemeinen Untersuchungen über die Logik juristischen, insonderheit strafrechtlichen Denkens als vielmehr in Einzelerörterungen über den „Aufbau des Verbrechensbegriffs“ aus den Merkmalen Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, über die Tragweite des Rechtsgutsbegriff für die Erfassung des Verbrechensgehalts und über das Verhältnis des Allgemeinen Teils des Strafrechts zum Besonderen. Doch treten bei diesen Spezialuntersuchungen allgemeine Methodengesichtspunkte wie die Forderung eines konkreten und ganzheitlichen Rechtsdenkens einerseits, eines

¹⁾ Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch von *E. Schwinge* und *L. Zimmerl*, Bonn (Ludwig Röhrscheid-Verlag) 1937, III Seiten. Unmittelbar vor Abschluß meiner Rezension ist die Replik von *Dahm* und *Schaffstein* auf das Buch von *Schwinge* und *Zimmerl* erschienen (Methode und System des neuen Strafrechts, ZStW. 57 S. 225ff.). Meine Besprechung der hierdurch bewirkten Änderung des Streitstandes anzupassen, wäre ohne eine vollständige Neufassung nicht möglich gewesen. Eine solche schien mir auch nicht zwingend geboten. Vielleicht erhöht es sogar den Wert der folgenden Ausführungen, daß sie noch unbeeinflußt von dem geschrieben sind, was *Dahm* und *Schaffstein* ihren Gegnern zu erwidern haben. Ich habe mich daher auf einige kurze Hinweise auf das Verhältnis meiner Auffassung zu den neuerlichen Ausführungen von *Dahm* und *Schaffstein* beschränkt.

²⁾ Im gleichen Sinne jetzt auch *Dahm* a. a. O. S. 225f. (namentlich S. 228).

teleologischen und systematischen Rechtsdenkens andererseits mit so viel Deutlichkeit hervor, daß man von einem Methodenstreit par excellence sprechen kann. Meine Besprechung des *Schwinge-Zimmerl*schen Buches wird sich gleichermaßen jenen besonderen wie diesen allgemeinen Problemen zuwenden, wobei ich mich allerdings angesichts der einer Rezension gestellten eigentümlichen Aufgabe und einer nicht sehr ferne zurückliegenden ausführlichen Stellungnahme zu dem Fragenkomplex³⁾ auf einige Überlegungen beschränken muß, die mir gerade angesichts jenes Buches in Ergänzung des früher Gesagten mitteilenswert erscheinen.

Vorweg eine allgemeine Bemerkung über die Bedeutung des angezeigten Buches: Indem die Vertreter der „Kieler Richtung“ im Strafrecht ein neues Rechtsdenken fordern und betätigen, besetzen sie bewußt nur einen Teilabschnitt in der breiten Front der Kämpfer für eine gänzlich von Politik durchdrungene Wissenschaft. Ihre Arbeiten zeugen von Siegeszuversicht und von der unbeirrbareren Überzeugung, nationalsozialistische Gesinnung in die wissenschaftliche Tat umzusetzen. Dieser Front entgegenzutreten, fordert Mut und ein gutes Gewissen: den Mut, sich zu Auffassungen zu bekennen, die als „individualistisch“ und „liberalistisch“ gebrandmarkt sind, und das gute Gewissen, nicht minder für die Erneuerung unseres Rechtes im Geiste des Nationalsozialismus zu kämpfen als jene Angreifer. Mit Mut und gutem Gewissen haben *Schwinge* und *Zimmerl* den Kampf aufgenommen und damit sowohl der Gefahr vorgebeugt, daß die Bewegtheit der im Angriff befindlichen Ideen zur Herrschaft von Schlagworten erstarre wie auch, daß diejenigen, die sich dieser Herrschaft nicht unterwerfen möchten, von der Mitarbeit an der Strafrechtswissenschaft der Zukunft abgehalten werden. Hierfür sind ihnen alle Beteiligten, einerlei ob sie auf der einen oder der anderen Seite oder jenseits der Parteien stehen, zu Dank verpflichtet.

I. Den Auftakt der eigentlichen Kritik der Bestrebungen der „Kieler Richtung“ (vorausgeschickt ist eine interessante hier nicht näher zu behandelnde Erörterung über das Verhältnis von Strafrechtswissenschaft und Philosophie⁴⁾) bildet eine Besprechung der Lehre vom konkreten Ordnungsdenken, zu der sich auch *Dahm* und *Schaffstein* bekennen⁵⁾. *Schwinge-Zimmerl*

³⁾ Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Bd. 30, 1936, S. 130ff.

⁴⁾ Zweifelhaft ist mir, ob man gerade *Dahm* und *Schaffstein* — anders steht es in dieser Beziehung mit *Kempermann* — als abhängig von der *Husserl*schen Phänomenologie (von deren Sinn und Bedeutung übrigen *Schwinge-Zimmerl*, wie die Bemerkungen auf S. 10 Abs. 2 und S. 84 Anm. 16 zeigen, irrige Vorstellungen zu haben scheinen) ansehen darf. Ein ausdrücklicher Anschluß an *Husserl* erfolgt bei ihnen jedenfalls nicht. Andererseits stellt die Forderung einer „Wesensbetrachtung“ eine Verbindung zur Phänomenologie her. Doch könnte der Begriff „Wesen“ in einem nicht spezifischen Sinne gebraucht sein (dahingehend erklärt sich nunmehr auch *Dahm* a. a. O. S. 285f.). Zu wenig gewürdigt wird m. E. der Einfluß des Hegelianismus: Hegels Ablehnung alles „isoliert Abstrakten“, seine Neigung, das Wahre im „Ganzen“ zu suchen, seine Hinwendung zum „konkreten Begriff“ klingen an. Wenn an anderer Stelle (S. 17/18) von *Schwinge-Zimmerl* eine Beziehung hergestellt wird zwischen der „Kieler Richtung“, konkretem Ordnungsdenken, Institutionentheorie und Thomismus, so wird zu wenig beachtet, daß es die aristotelischen Elemente des Thomismus sind, die nachwirken, so daß man füglich von einem neuen Aristotelismus sprechen könnte.

⁵⁾ Siehe die Nachweisungen bei *Schwinge-Zimmerl* S. 27 ff. und auch *Dahm* a. a. O. S. 291 ff.

beanstanden mit Recht die Unklarheit des Begriffs der „konkreten Ordnung“ und die allzu scharfe Entgegensetzung von Ordnungsdenken und normativistischem Denken⁶⁾, wobei *Carl Schmitt* fälschlich *Kelsen* in den Repräsentanten des Normativismus schlechthin ansieht⁷⁾ und sich überhaupt eine Reihe von Verzeichnungen zuschulden kommen läßt. Bei Würdigung der Wahrheitsgehalte der *Schmittschen* Lehre wird diese von *Schwinge-Zimmerl* dahin interpretiert, daß sie eine Anpassung und Deutung der Rechtsbegriffe mit Bezug auf die durch sie erfaßten Ordnungen anstrebt und es wird zugleich der *Maunzschen* Auffassung der Lehre *Carl Schmitts* als einer Rechtsquellenlehre entgegengetreten. Dennoch spricht manche Wendung bei *Schmitt* für die *Maunzsche* Deutung⁸⁾ und ausschlaggebend ist in unserem Zusammenhange, daß gerade *Dahm Schmitt* so auffaßt: „Deutsches Recht ist die Lebensordnung des deutschen Volkes . . . Die Gemeinschaft wird nicht von außen geordnet, sondern sie trägt ihr Gesetz in sich . . . Unser völkisches Sein ist nicht Chaos, sondern Ordnung . . . Es trägt seinen Maßstab in sich, kann also nicht von jenseits der Wirklichkeit, nicht mit Hilfe selbständiger Normen gemessen und gewertet werden.“⁹⁾ Was sich hier in Andeutungen an das Tageslicht ringt, ist mehr als eine Lehre von den Rechtsbegriffen und ihrer Auslegung, es ist eine neue Auffassung von dem Wesen und der Herkunft des Rechts sowie von seinem Verhältnis zur Wirklichkeit, wir können auch sagen: Es ist eine neue Rechtsontologie, auf die wir angesichts der Hinwendung der Philosophie zum Ontischen in den Werken von *Heidegger*, *N. Hartmann* u. a. gefaßt sein durften und deren Ausarbeitung eine der dringlichsten Aufgaben unserer Rechtsphilosophie ist¹⁰⁾. Von mir selbst muß ich allerdings bekennen, daß ich die *Dahmsche* Auffassung vom Verhältnis des Rechts zur Wirklichkeit zwar zu verstehen glaube, aber doch nicht teilen kann¹¹⁾. Nehmen wir einmal eine konkrete¹²⁾ Gemeinschaft wie die Ehe, so ist zwar so viel richtig:

6) Hiergegen habe ich mich schon in meiner „Einheit der Rechtsordnung“ S. 5/6 gewendet.

7) *Schwinge-Zimmerl* S. 22/23.

8) Gleich die Eingangsworte, wonach das Recht selbst entweder als Regel oder als Entscheidung oder als Ordnung aufgefaßt werden kann, sind eigentlich nicht anders zu verstehen, als daß die Ordnung die Quelle des Rechtes ist. Wie anders sollte auch die Gegenüberstellung der Ordnung, der Norm und der Entscheidung verständlich sein?

9) Verbrechen und Tatbestand S. 28/29, womit zu vergleichen ist S. 5. Neuerdings s. Z. 57 S. 250ff.

10) Ansätze z. B. bei *E. Wolf*, Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate, 1934.

11) Insofern trete ich also *Schwinge-Zimmerl* (s. namentlich S. 26) sowie *Mezger*, Z. Ak. f. D. Recht 1937 S. 417ff. bei. Doch lassen verschiedene Wendungen in Z. 57 S. 250ff. den Gegensatz der *Dahmschen* und meiner Anschauung nicht mehr als allzu erheblich erscheinen, s. z. B. S. 255 Anm. 71: „Die Bezugnahme auf das Rechtsempfinden, das Wesen der Dinge und den Sinn der Rechtsgebilde, das alles ist jedenfalls in der Wurzel das gleiche.“

12) Das Wort „konkret“ selbst ist insofern höchst unglücklich gewählt, als wir bei konkreten Gegebenheiten an reale Einzelgegebenheiten zu denken pflegen, während die „konkrete Ordnung“ bei *Schmitt* einen speziellen Typus, also im Grunde doch etwas Abstraktes, Allgemeines meint. Die „konkrete“ Gemeinschaft Ehe ist nicht die Ehe zwischen X und Y, sondern die (deutschrechtliche) Ehe.

1. Daß ich das Bild der richtigen Ordnung zwischen Ehegatten nur gewinnen kann im steten Hinblick auf die Lebens Tatsachen, an die diese Ordnung anknüpft. Diese Lebens Tatsachen sind: der Drang der Geschlechter zur Vereinigung und zwar zur dauernden Vereinigung mit den Zielen der gemeinsamen Lebensführung, der geschlechtlichen Verbindung, der Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft.

2. Daß eben im Hinblick auf diese Tatsachen die Ordnung zwischen Gatten eine ganz andere sein muß als etwa die zwischen zwei Freunden oder zwei Kameraden.

3. Daß sie außerdem als Ordnung gelebt und nicht bloß entworfen oder gefordert sein will, wie man sich dies bei Normen denken kann.

4. Daß darum, weil uns die richtige Ordnung als wirkliche zu begegnen pflegt, das Richtige am Seienden zu haften, die Ordnung ihr Ethos in sich zu tragen scheint.

5. Daß dieses Ethos durch Vorstellungen und Forderungen, die wir explicite an die Ordnung herantragen, nicht ausgeschöpft werden kann.

Aber alles dies rechtfertigt noch nicht die Redeweise, daß die Gemeinschaften „ihr Gesetz in sich tragen“¹³⁾. Letztlich entscheidend für die richtige, die sinnvolle Ordnung ist die gefühlsmäßig untergründete Anschauung, die wir von ihr haben. Was uns hieran irre werden läßt, ist nur, daß uns diese Quelle des Richtigen und Sinnvollen erst in der Reflexion bewußt wird, da wir ursprünglich unsere ethischen Anschauungen in die Objekte der Wertung projizieren. Nichtsdestoweniger sind die Einehe, die Ehe als Schicksalsgemeinschaft, die Ehe als Keimzelle der Familie usw. keine ontischen Strukturen, die gewissermaßen als Formprinzipien in das Gemeinschaftsleben eingesenkt sind, so daß die Gemeinschaften diese Prinzipien „als Gesetz in sich tragen“¹⁴⁾, sondern sie sind ethische Grundsätze, die aus der Quelle aller Sittlichkeit und allen Rechts: dem moralischen Geist, dem „Volksgeist“ stammen. Sie werden nach und nach bewußt, sind der geschichtlichen Entwicklung unterworfen und verfestigen sich jeweils zu Normen¹⁵⁾, ohne die es schon deshalb nicht abgeht, weil es sich schließlich um das richtige Verhalten innerhalb der engeren oder weiteren Gemeinschaft handelt, und jeder Satz, der etwas über richtiges Verhalten besagt, eine Norm ist. So wird also doch in gewissem Sinne das Gemeinschaftsleben „von außen geordnet“, nämlich von dem Geiste, der es gestaltet. Aber dieser Geist ist auch wieder Erzeugnis und Teil des Gemeinschaftslebens¹⁶⁾ und da er zu jeder Zeit gestaltend tätig sein muß, zu der es ein Gemeinschaftsleben gibt, hat es keinen rechten Sinn, davon

¹³⁾ Auch Z. 57 S. 251 drückt sich *Dahm* noch so aus: „sinnvolle Lebensordnungen, die ihr inneres Gesetz, ihr Recht in sich tragen“.

¹⁴⁾ Dies sind die Anklänge an Aristoteles, die wir oben im Auge hatten.

¹⁵⁾ So auch *Dahm* a. a. O. S. 258/59.

¹⁶⁾ Wenn *Dahm* S. 255 davon spricht, daß die Gemeinschaftsordnungen auch „Maßstab“ der Volksüberzeugung seien, so tritt der Gegensatz seiner Anschauung zu der meinigen wieder deutlich hervor: ist die Volksüberzeugung Maßstab der richtigen Ordnung, so kann nicht umgekehrt die Ordnung Maßstab der (gesunden) Volksüberzeugung sein. Natürlich entsteht das Problem, wie sich die gesunde von der verfallenden Volksüberzeugung unterscheidet, auf das ich hier nicht eingehen kann (vgl. übrigens jetzt *Kohlrausch*, Strafgesetzbuch, 33. Aufl. S. 24), das mir aber, wie gesagt, nicht durch Berufung auf die inneren Gesetze der Gemeinschaft gelöst werden zu können scheint.

zu sprechen, daß für normativistische Auffassung das völkische Sein ein Chaos sei, das erst durch die Norm zur Ordnung geführt werde.

II. Wir sehen uns nach dem eben Ausgeführten in einer eigentümlichen Lage: Die Lehre vom konkreten Ordnungsdenken, so verstanden, wie sie m. M. nach verstanden sein will, ist im Letzten nicht haltbar. Umgekehrt: Die Lehre vom konkreten Ordnungsdenken so verstanden, wie sie *Schwinge-Zimmerl* verstehen, ist zwar haltbar¹⁷⁾, aber m. E. nicht recht und nicht tief genug gedeutet. *Schwinge*, den man als Verfasser des Kapitels über das konkrete Ordnungsdenken ansehen darf, zieht die *Schmitt-Dahmsche* Lehre in den Bannkreis seiner eigenen Theorie von der rechtswissenschaftlichen Begriffsbildung.

Dasselbe geschieht nun auch mit der Rechtsgutlehre, für die *Schwinge* berufener Kritiker ist. Das Rechtsgut ist nach *Schwinge* für moderne Auffassung gleichbedeutend mit dem Zweck der Strafvorschrift. Das „Rechtsgut“ ist ein rein methodologischer Begriff. Es ist „der Ausdruck für das leitende Prinzip aller Auslegung und Begriffsbildung“. Kein Zweifel, daß der Rechtsgutbegriff bei *Schwinge* selbst und bei einigen anderen Schriftstellern diese Wendung erhalten hat. Er selbst klagte aber noch in seiner Schrift über die „teleologische Begriffsbildung im Strafrecht“ (1930, S. 32), daß sich „die richtige Erkenntnis nur bei einigen wenigen Schriftstellern angedeutet findet“. Es ist also doch nicht ohne weiteres berechtigt, die Rechtsgutlehre schlankweg in methodologischem Sinne zu verstehen, und wenn auch die *Schwingesche* Lehre inzwischen bei *Mezger* Aufnahme gefunden hat, so darf man doch bis in die Gegenwart ein ständiges Zurückfallen in die ältere substantielle Auffassung feststellen¹⁸⁾. Bei *Mezger* selbst ist das Rechtsgut keineswegs konsequent nur der „auf die einfachste Formel gebrachte Zweck“ der Strafvorschrift, sondern er definiert es auch als „den Zustand, an welchem das von dem Rechte berücksichtigte Durchschnittsinteresse besteht“¹⁹⁾. Als Beispiele werden genannt: Leben, Eigentum usw. Ähnlich steht es mit der Rechtsgutlehre von *v. Hippel*²⁰⁾, *Liszt-Schmidt*²¹⁾ u. a. Der Unterschied der Auffassungen ist m. E. der, daß der Zweck einer Strafvorschrift (das Rechtsgut im *Schwingeschen* Sinne) etwas viel Differenzierteres und unter Umständen auch Ideelleres ist als das Rechtsgut im vielfach noch gebräuchlichen substan-

¹⁷⁾ Allerdings muß man sich klar darüber sein, daß die „Rücksichtnahme auf die konkreten Sonderordnungen des völkischen Lebens bei Begriffsbildung und Begriffsanwendung“ oder wie ich mich selbst früher ausdrückte: „die Interpretation der Normen auf die konkreten Ordnungen hin“ ein schwieriges methodologisches Problem birgt. Was heißt es, Normen so auszulegen, daß sie sich sinnvoll den konkreten Ordnungen anpassen, die sich doch ihrerseits den Normen (den Grundsätzen des Ordnungsethos) anpassen sollen? Offenbar handelt es sich genau gesehen nicht um eine Ausrichtung der Normen an den Ordnungen, sondern an dem Ordnungsethos, das nur erst in undeutlichen Umrissen bewußt ist und nun durch Normen und Normenauslegung expliziert werden soll. Die Normenauslegung muß sich dann im Rahmen jener Umrisse halten. Andererseits ist ja auch, wie oben I 1 und 2 gesagt, das Ordnungsethos unter Hinblick auf Lebensstatsachen gewonnen, die sich dann also auch der Auslegende wieder in den Blick bringen muß.

¹⁸⁾ Das hebt auch *Gallas*, Gleispach-Festschrift 1936 S. 57/58 hervor, ferner *Dahm Z.* 57 S. 231f.

¹⁹⁾ Strafrecht 1933 S. 200.

²⁰⁾ Deutsches Strafrecht I, 1925 S. 10ff.

²¹⁾ Lehrbuch, 1932, § 2.

tiellen Sinne²²⁾. So wird die herkömmliche Auffassung als Rechtsgut sämtlicher Diebstahlsbestimmungen das Eigentum ansprechen, während die moderne Auffassung den einzelnen Ziffern des § 243 besondere Zwecke entnehmen wird, die dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben, als er strengere Strafen für diesen oder jenen Fall des § 243 androhte.

Die Kernfrage ist allerdings die, ob nicht die moderne Auffassung der Rechtsgutlehre über alle von *Schaffstein* erhobenen Vorwürfe erhaben ist. Sicher ist da für mich, daß die moderne Rechtsgutlehre weder individualistisch noch liberalistisch zu sein braucht. Sie kann sehr wohl „der Ausrichtung des Rechts am Gemeinschaftsgedanken und der Durchdringung der Rechtsprechung mit dem Geiste des Nationalsozialismus dienen“²³⁾. Dagegen wiegen schwerer die Bedenken, daß sich die Rechtsgutlehre in der heutigen Gestalt einerseits verflüchtigt, ohne doch andererseits auf diese Weise ihren rationalistischen Charakter abstreifen zu können:

1. Den Einwand der „Verflüchtigung“²⁴⁾ möchte ich folgendermaßen formulieren: Indem das Rechtsgut mit dem Zweck der Strafrechtssätze identifiziert wird, ist es ein überflüssiger Begriff geworden. Nur solange der Ausdruck „Rechtsgut“ dem Zweck der Strafrechtssätze einen bestimmten Inhalt gab (ihr Zweck ist es, Verletzungen und Gefährdungen von Wertobjekten wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum, Vermögen usw. abzuwehren) war er ein brauchbarer Terminus. Gibt er dem Zweck der Strafrechtssätze keinen näheren Inhalt mehr, so ist er entbehrlich und, weil mit bestimmten überholten Vorstellungen belastet, aus unserem Wortschatz zweckmäßig zu streichen²⁵⁾.

2. Soweit aber „Rechtsgut“ doch noch etwas besonderes besagen will, nämlich etwa so viel wie „Interesse“, bleibt ein rationales Element zurück, wie auch der Zweckbegriff des rationalen Beigeschmacks nicht entraten kann. Freilich bin ich weit davon entfernt, den rationalen Charakter des Rechts überhaupt und des Strafrechts im besonderen zu leugnen oder zu bedauern. Es ist auch sicher in der Gegenwart angebracht, diesen Charakter nachdrücklich zu betonen, da wir in der Theorie Gefahr laufen, ihn zu übersehen. Das Strafrecht ist Interessenschutz (und ich möchte auch behaupten: nicht nur Schutz von Gemeinschaftsinteressen, sondern auch Schutz von Einzelinteressen), die Strafrechtssätze sind Resultanten mannigfaltiger Zweckerwägungen, die Güterabwägung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Rechtswidrigkeitsbeurteilung²⁶⁾. Aber schöpft die Zweckbetrachtung auch nur den Unrechtsgehalt der Verbrechen aus? Diese Frage ist vielleicht doch zu verneinen. Hier glaube ich, unterschätzen *Schwinge-Zimmerl* die Bedeutung der neueren, zumal der *Schaffsteinschen* Untersuchungen²⁷⁾. Dabei denke ich jetzt nicht daran²⁸⁾, daß manche geschützten Interessen wie die Ehre oder die sittliche Reinheit der Familienbeziehungen keinen handgreiflichen materiellen Wert

²²⁾ *Gallas* sieht den Fortschritt in dem Übergang zur Identität von Rechtsgut und geschütztem Interesse.

²³⁾ *Schwinge-Zimmerl* S. 64. S. auch *Gallas* S. 61ff.

²⁴⁾ Vgl. *Schaffstein*, Das Verbrechen eine Rechtsgutverletzung? Sonderdruck S. 4/5; Das Verbrechen als Pflichtverletzung, Sonderdruck S. 14.

²⁵⁾ Ebenso *Dahm* Z. 57 S. 233/34.

²⁶⁾ So übrigens nun auch *Dahm* a. a. O. S. 234ff., 237ff.

²⁷⁾ S. ferner *Gallas* a. a. O. S. 64ff. und neuerdings *Dahm* S. 243ff.

²⁸⁾ Vgl. *Gallas* S. 64 und *Dahm* S. 245.

darstellen, denn darin haben *Schwinge-Zimmerl* Recht, daß der Interessenbegriff auch sonder Mühe immaterielle, ideelle Güter umfaßt. Auch möchte ich jetzt nicht zurückgreifen auf den in einem älteren Aufsatz²⁹⁾ entwickelten Gesichtspunkt, daß die Bevorzugung eines Interesses vor anderen, die Zurückstellung von Gegeninteressen aus letztlich irrationalen Gründen erfolgt. Augenblicklich schwebt mir folgendes vor: Viele Unrechtstypen sind nicht damit in ihrem Unrechtsgehalt erfaßt, daß die Interessen aufgewiesen werden, deren Schutz in Rede steht. So haben *Dahm* und *Schaffstein* m. E. mit Recht, wenn sie für den Landesverrat seitens eines Deutschen oder für den Diebstahl unter Kameraden den „Verrat“ als konstitutives Merkmal der Unrechtsbetrachtung hinstellen³⁰⁾. So kann überhaupt die Stellung des Täters innerhalb einer Gemeinschaft dem Delikt eine eigene Note verleihen, ohne daß Interessenbetrachtung einerseits und Schuldbetrachtung andererseits zuständig sind, dem Rechnung zu tragen³¹⁾. Ferner: Aszendententotschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, Erpressung, Wucher, Meineid sind lauter Delikte, bei denen sich der Unrechtsgehalt nicht restlos auf Interessenverletzungen reduzieren läßt. Vielmehr spielen hier irrationale ethische Wertungen herein. Der Unrechtsgehalt des Totschlags an der eigenen Mutter läßt sich nicht aufsummieren aus der Antastung des Lebens und der Verletzung der engsten Familienbande³²⁾. Die Heftigkeit der Reaktion auf eine Körperverletzung mit tödlichem Ausgang läßt sich nicht voll verstehen daraus, daß hier eine (vorsätzliche) Körperverletzung und eine (äußerstenfalls fahrlässige) Tötung zusammentreten. Verwirklicht sich beides einzeln, so bleibt die Summe der Strafen gewöhnlich weit zurück hinter der Strafe für die einheitliche Tat des § 226³³⁾. Der Unrechtscharakter von Erpressung und Wucher ist längst nicht damit gekennzeichnet, daß hier ein besonders bedrohliches Mittel der Vermögensschädigung oder -gefährdung angewendet wird³⁴⁾. Kommen wir bei Interpretation dieser Tatbestände und bei ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall mit Zweckbetrachtungen aus? Kommen wir mit solchen aus bei der für den Unrechtsgehalt wesentlichen Unterscheidung von Tun und Unterlassung (man denke nur an die gewaltige Rechtswidrigkeitsdifferenz zwischen aktiver Lebensabkürzung und unterlassener Lebensverlängerung bei einem schwer Leidenden seitens eines Arztes) oder bei der gleich wesent-

²⁹⁾ Mschr. KrimPsych. 25, 1934 S. 65ff.

³⁰⁾ *Zimmerl* S. 50f. verweist den Treubruch zur Schuld.

³¹⁾ Vgl. *Schaffstein*, Das Verbrechen als Pflichtverletzung. Allerdings gilt das im Text Gesagte nicht für alle die Fälle, in denen *Schaffstein* eine Pflichtverletzung als wesentliches Deliktsmoment ansieht, z. B. nicht für den Geheimnisbruch von Ärzten usw., wo man mit dem Interessengesichtspunkt auskommt.

³²⁾ Uralte Mythen können die Wertungen der Gegenwart noch beeinflussen! Übrigens ist es interessant, daß zum Unterschied von Aszendententotschlag der Familiendiebstahl dem gemeinen Diebstahl gegenüber in milderem Lichte erscheint, was wieder der Rechtsgutvorstellung widerspricht.

³³⁾ Ähnliches gilt für den Raub, dessen Unrechtsgehalt sich nicht aus Freiheits- und Eigentumsverletzung zusammenaddieren läßt, weshalb er mit Recht als „delictum sui generis“ angesprochen wird.

³⁴⁾ Zum Meineid siehe *Gallas* S. 66 und *Dahm* S. 246. Meine Ausführungen im Text bewegen sich auf derselben Linie der Kritik, die ich schon früher an *Zimmerl* geübt habe; s. Kritische Vierteljschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtswiss. 27 S. 231ff. Meine Darlegungen in Mschr. KrimPsych. 25 S. 80f., die die Rechtswidrigkeitslehre auf die Grundlage des Interessenbegriffs stellten, sind korrekturbedürftig, wie *Dahm* S. 244 hervorhebt.

lichen Unterscheidung von Verletzung eines Einwilligenden und Beihilfe zur Selbstverletzung? Ich glaube es nicht. Irrationale moralische Vorstellungen und Gefühle durchdringen hier das Strafrecht und berühren seine rationalen Elemente. Es ist auch nicht möglich, diese moralischen Gehalte in vollem Umfang auf die Schuldseite abzuschieben. Und zwar schon deshalb nicht, weil Schuld und Gesinnung ihren Charakter von dem empfangen, was objektiv geschehen ist und worauf sie sich beziehen. So sind Unrecht und Schuld an der Prägung des Delikts und seiner Eigenart gemeinsam beteiligt.

III. Soll mit dem Letzten gesagt sein, daß die Unterscheidung zwischen Unrecht und Schuld preisgegeben werden soll? Mit *Schwinge-Zimmerl* verneine ich die Frage. *Zimmerl* als Verfasser des Kapitels über die „Unterscheidung von Unrecht und Schuld“ will die Unentbehrlichkeit dieser Unterscheidung vor allem erhärten durch den Nachweis, daß in den verschiedensten Zusammenhängen schuldloses Unrecht Eigenbedeutung erlangt: bei den Maßnahmen der Besserung und Sicherung, bei der akzessorischen Teilnahme, bei der Notwehr, bei der Pflicht zur Verbrechensverhütung, bei der Bedrohung und bei den Merkmalen „rechtswidriger Vermögensschaden“, „rechtswidriger Vermögensvorteil“. Diese scharfsinnigen und gründlichen Untersuchungen können aber nur dartun, daß die Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld und ein objektiver Unrechtsbegriff an der Peripherie von Bedeutung sind. Die Hauptfrage ist doch die, ob es zum Verständnis des Begriffs der „strafbaren Handlung“ als solcher der Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld und eines objektiven Unrechtsbegriffes bedarf. Gegen den *Zimmerl*-schen Gedankengang ließe sich zudem einwenden, daß gerade vom Standpunkte der von ihm akzeptierten teleologischen Begriffsbildung die Voraussetzungen der Maßnahmen, der Notwehr usw. selbständig aus dem jeweiligen Zweck des Instituts heraus bestimmt werden müssen. Es ist dann keineswegs gesagt, daß die „Rechtswidrigkeit“ in diesen verschiedenen Zusammenhängen immer dasselbe objektive Gebilde bedeutet, geschweige denn, daß sie dasselbe Gebilde bedeutet wie im Begriffe der strafbaren Handlung. Mit beachtlichen Gründen hat *Beling*³⁵⁾ bei der Notwehr die Meinung vertreten, daß unter dem „rechtswidrigen Angriff“ nur „Angriffe von seiten eines Menschen, und zwar solche, die nicht bloß objektiv rechtswidrige, sondern zugleich auch schuldhaftige Angriffe sind, gemeint sind“. Ich könnte mir auch durchaus denken, daß Notwehr zur Abwehr eines untauglichen Versuchs (als Abwehr des Angriffs auf die Rechtsordnung durch Verhütung dessen, daß ein Verbrechensplan zur strafbaren Handlung wird), zulässig ist³⁶⁾. Es wäre also hier ein eigenartiger, subjektiv gefärbter Unrechtsbegriff anzunehmen, der abweichen kann von anderen, wie z. B. vom Begriff der Rechtswidrigkeit in Verbindung mit Vermögensvorteilen (rechtswidrig ist der

³⁵⁾ Grundzüge, II. Aufl. 1930, § 10 III; s. jetzt auch *Schaffstein*, Z. 57 S. 316/17.

³⁶⁾ *Zimmerl* S. 38 bestreitet dies energisch: „Sinnwidrig wäre es aber, Notwehr gegen einen untauglichen Versuch zuzulassen“. Ist es aber wirklich sinnwidrig, Notwehr anzunehmen, wenn eine Frau, die sich anschickt, einen untauglichen Abtreibungsversuch vorzunehmen, hieran mit Gewalt gehindert wird? Leicht läßt sich denken, daß die Frau von der Wirksamkeit des Mittels fest überzeugt und von seinem Gebrauch durch gütliches Zureden nicht abzubringen ist, so daß sich der Abwehrende, der die Unwirksamkeit des Mittels kennt, zu gewalttätiger Hinderung veranlaßt sieht, um die Frau von der Begehung einer strafbaren Handlung abzuhalten.

Vermögensvorteil, „auf den der Täter keinen Anspruch hat“ oder der „einem fremden Vermögen im Widerspruch mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts entzogen wird“³⁷⁾ und vor allem vom Begriff der Rechtswidrigkeit als Merkmal der strafbaren Handlung, wenn nicht gerade auch der letztere subjektiv gefärbt ist, was aber nicht für eine Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld sprechen würde. Folgt man aber etwa der der *Beling*-schen Theorie entgegengesetzten Auffassung von der Notwehr und ihren Voraussetzungen (rechtswidrig ist ein Angriff, den sich der Angegriffene nicht gefallen zu lassen braucht, also nicht nur der Angriff eines schuldlos Handelnden, sondern auch der Tierangriff; so *Frank*³⁸⁾, so weicht wiederum der Rechtswidrigkeitsbegriff der Notwehr ab von dem der Verbrechensformel, weil das Verbrechenmerkmal Rechtswidrigkeit als Attribut menschlichen Verhaltens anders zu bestimmen ist, denn als Attribut tierischen Verhaltens. Sollen wir also nicht den Begriff der Rechtswidrigkeit in seinem Verhältnis zur Schuld innerhalb der Verbrechensformel ganz unbeirrt durch das Vorkommen eines objektiven oder subjektiven oder gemischten Unrechtsbegriffs in den besonderen Zusammenhängen einzelner Verbrechenstypen, Unrechtsausschließungsgründe usw.³⁹⁾ bestimmen?⁴⁰⁾ Wie schon bemerkt, halte ich für die Hauptfrage die, ob es zum Verständnis des Begriffs der strafbaren Handlung selbst eines objektiven Unrechtsbegriffs und der Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld bedarf (mag es selbst für jene besonderen Zusammenhänge von Vorteil sein, zwecks Bestimmung des speziellen Unrechtsbegriffs an die Unterscheidung von Unrecht und Schuld bei der strafbaren Handlung anknüpfen zu können).

Nun würde es viel zu weit führen, das Problem Unrecht und Schuld im Aufbau des Verbrechensbegriffs an dieser Stelle ex professo zu behandeln. Ich möchte nur kurz begründen, warum ich im Ergebnis *Zimmerl*⁴¹⁾ beitrete. Dabei ist es zweckmäßig, sich folgender Terminologie zu bedienen: Soweit es auf die Unterscheidung von objektiver Rechtswidrigkeit und Schuld ankommt, sprechen wir von Rechtswidrigkeit, soweit es auf die Einheit dieser Begriffe ankommt, von Unrecht.

Die Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld macht sich bekanntlich in drei Richtungen bemerkbar⁴²⁾. Einmal bei dem Handeln Zurechnungsunfähiger, zum andern bei der Trennung der Schuldformen von ihrem objektiven Bezugspunkt und schließlich bei der Unterscheidung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen.

I. Beim Handeln von Zurechnungsunfähigen ließe sich der Gegensatz

³⁷⁾ Vgl. *Schaffstein* a. a. O. S. 324/25.

³⁸⁾ Übrigens zeigt die verschiedene Deutung des Rechtswidrigkeitsbegriffs des § 53 je nach der ratio, die man dieser Bestimmung unterstellt, besonders eindringlich die mögliche Uneinheitlichkeit des Unrechtsbegriffs.

³⁹⁾ Betreffend Maßnahmen und Teilnahme jetzt *Schaffstein* a. a. O. S. 317 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. auch *Schaffstein* S. 324/25.

⁴¹⁾ Vgl. auch *Mezger*, D. Strafrecht (Leitfaden) 1936 S. 45 ff., *Eberhard Schmidt*, Militärstrafrecht 1936 § 22 Anm. 6.

⁴²⁾ Daß der Gegensatz von Bewertungsnorm und Bestimmungsnorm für die Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld nicht erheblich ist, habe ich dargetan in meiner Abhandlung über Notstand und Putativnotstand, *M Schr. KrimPsych.* 23, 1932 S. 420 ff. Da *Zimmerl* mehrfach auf das bekannte Argument zurückgreift, daß die Bewertungsnorm logisch der Bestimmungsnorm vorangehe, sei noch einmal auf jenen Aufsatz verwiesen.

von Rechtswidrigkeit und Schuld mittels der Lehre vom untauglichen Normadressaten überwinden⁴³⁾. Der Zurechnungsunfähige handelt nicht bloß nicht schuldhaft (aber objektiv rechtswidrig), sondern er handelt nicht unrechtmäßig, weil sich an ihn die Normen nicht richten⁴⁴⁾. Er ist nicht Normadressat, sondern nur Objekt der Abwehr und Fürsorge. Wie aber steht es mit dem vermindert Zurechnungsfähigen? Er ist Normadressat und begehrt darum auch Unrecht. Dieses Unrecht kann nur vom Standpunkt der Einheitstheorie nicht so schwer wiegen wie das Unrecht eines voll Zurechnungsfähigen — eine Vorstellung, die uns vorläufig noch fremd anmutet, aber vielleicht im Laufe der Zeit näher kommt.

2. Bei den Schuldformen müßten Rechtswidrigkeit und Schuld in der Weise zusammengezogen werden, daß die objektive Rechtswidrigkeit nur in ihrer subjektiven Widerspiegelung Unrecht ist⁴⁵⁾ bzw. das Unrecht irgendwie von den Schuldformen durchdrungen ist. Das Unrecht besteht also bei der Vorsatztat nicht einfach darin, daß der Täter ohne begründeten Anlaß einen Menschen getötet hat usw., sondern darin, daß er sich durch die Vorstellung, er werde durch sein Verhalten einen Menschen töten⁴⁶⁾, von diesem Verhalten nicht hat abhalten lassen, obwohl ihm sein Gewissen sagte oder nach gesundem Volksempfinden sagen mußte, er solle sich durch jene Vorstellung abhalten lassen. Entsprechend besteht das Unrecht bei der fahrlässigen Tat darin, daß der Täter nicht diejenige Besorgnis und Sorgfalt angewendet hat, die ihn bei seinen persönlichen Fähigkeiten instandgesetzt hätte, die Tötung eines Menschen usw. zu vermeiden.

Woher aber wissen wir, durch welche Vorstellungsinhalte sich der Täter abhalten lassen soll und auf die Vermeidung welcher unheilvollen Wirkungen er sein Augenmerk richten soll? Einerlei, ob man hierfür die gesetzlichen Tatbestände und Unrechtsausschließungsgründe⁴⁷⁾ bestimmend sein läßt oder ob man (was ich aber für praktisch ganz untragbar halte) eine allgemeine Formel gibt oder der Volksmoral die Entscheidung anheimstellt, die diesbezügliche Lehre ist eine Lehre von dem, was objektiv rechtswidrig ist⁴⁸⁾. Um eine solche Lehre wäre nur dann herumzukommen, wenn

⁴³⁾ Damit will ich noch nicht sagen, daß ich auf dem Standpunkt dieser Lehre stehe.

⁴⁴⁾ Vgl. *Schaffstein*, ZStW. 55 S. 35, anders aber jetzt ZStW. 57 S. 314/15.

⁴⁵⁾ Dies das von *Zimmerl* S. 40ff. kritisierte subjektive System.

⁴⁶⁾ Ob diese Vorstellung tatsächlich richtig ist oder nicht, spielt dann keine Rolle: wie kein „Unrecht“ vorliegt, wenn der Täter die Gefährlichkeit seines Verhaltens nicht erkannt hat (der bisherige „Irrtum über Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören“), so wird das Vorliegen von Unrecht nicht berührt durch die irrtümliche Annahme einer in Wahrheit fehlenden Gefährlichkeit (Strafbarkeit des untauglichen Versuchs).

⁴⁷⁾ Bei den letzteren steht es entsprechend dem eben Anm. 2 Gesagten so, daß der Täter sich nicht abhalten zu lassen braucht bei Vorhandensein der Vorstellung, daß er sich gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff verteidigen müsse oder daß seine Körperverletzung durch Einwilligung gedeckt sei usw. — wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Vorstellung mit der Wirklichkeit übereinstimmt oder nicht (die Putativnotwehr ist sowenig Unrecht wie die wahre Notwehr), wie umgekehrt der Unrechtscharakter nicht berührt wird durch eine Notwehrsituation oder eine wirklich vorhandene Einwilligung, von der der Täter nichts weiß.

⁴⁸⁾ Dasselbe scheint mir *Zimmerl* S. 41 sagen zu wollen. Siehe außerdem v. *Gemmingen*, Die Erfassung der Rechtswidrigkeit im System des Willensstraf-

man den Täter ganz nach seinem Gewissen behandeln würde, den Wahnverbrecher strafen und den gutgläubigen Verbrecher (oder gar den Überzeugungsverbrecher) freisprechen würde — ein unmögliches und von den Vertretern der Einheitstheorie selbst sicher nicht gebilligtes Ergebnis.

Speziell bei der Fahrlässigkeit ist von augenfälliger Wichtigkeit (was auch beim Vorsatz versteckterweise eine Rolle spielt)⁴⁹⁾, daß nicht nur feststeht, in welcher Richtung sich Besorgnis und Sorgfalt zu bewegen haben, sondern auch, was objektiv erforderliche Sorgfalt ist, welche Mittel zur Vermeidung dieses oder jenes verpönten Erfolges objektiv angemessen und geboten sind, und daß erst darnach eine Prüfung darüber anzustellen ist, wie weit die Außerachtlassung der Sorgfalt etwa in Verstandesmängeln usw. ihre Erklärung findet und darum entschuldbar ist. Würden wir hier die beiden eben unterschiedenen Beurteilungen zusammenziehen, indem wir den Fehler eines Kraftwagenfahrers oder eines Arztes lediglich aus seiner höchstpersönlichen Situation heraus, nach den ihm bekannten Umständen, seinem Erfahrungswissen usw. würdigen würden, so gingen gleichermaßen die Richtlinien für die Motivation der Volksgenossen wie die Maßstäbe für die richterliche Rechtsprechung verloren. Der Fahrlässigkeitsbeurteilung fehlt jeder Halt, wenn ich beim gutgläubigen aber ungebildeten Kurpfuscher als von seinem Standpunkt aus kunstgerecht ansehen muß, was beim geschulten Arzt ein schwerer Kunstfehler ist. Wie soll die Rechtsprechung die heute so dringend notwendigen allgemeinen Grundsätze für den umsichtigen Verkehr herausbilden, wenn sie sich nicht zunächst einmal von den individuellen Gebrechen, die schließlich zur Entschuldigung dienen mögen, emanzipiert?

Wie soll man schließlich beim Vorsatz oder bei der Fahrlässigkeit bestimmen, ob der Täter das Unrechtmäßige seines Verhaltens, das ihm nicht bekannt war, erkennen konnte, wenn das Unrecht nicht objektiv bestimmt ist, sondern sich seinerseits nach dem richtet, was der Täter erkennen konnte? Es begehe jemand gutgläubig ein Steuerdelikt oder es maße sich jemand gutgläubig einen Rechtfertigungsgrund an (etwa Notwehr gegen einen künftigen Angriff), wie will ich ihm überhaupt nachweisen, daß er infolge eines Rechtsirrtums Unrecht beging und daß er diesen Irrtum vermeiden konnte, wenn nicht zuvor feststeht, was objektiv recht und unrecht ist. welche Pflichten den Steuerzahler objektiv treffen, welches die Grenzen der statthaften Notwehr sind?

Einerlei also, ob man auf das tatsächliche Vorliegen einer objektiven Rechtswidrigkeit als Voraussetzung der Bestrafung mehr oder weniger verzichtet (den untauglichen Versuch straft oder auch eine Tat, die objektiv gerechtfertigt ist, ohne daß dies dem Täter zum Bewußtsein gekommen ist), die begriffliche Unterscheidung zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld, zwischen dem, was der Sache nach recht und unrecht, und dem was der Motivation nach tadelnfrei und tadelnswert ist, darf nicht preisgegeben werden.

3. Nicht preisgegeben werden darf aber m. E. auch die Unterscheidung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung. Gewiß bilden die Strafausschließungsgründe eine Skala, die allmähliche Übergänge aufweist. Aber den typischen Rechtfertigungsgrund sollte man doch dem typischen Entschuldi-

recht, Deutsches Strafrecht 1935, Sonderdruck S. 3: „Somit spielt die überkommene Denkform der ‚objektiven Rechtswidrigkeit‘ hier nur eine Rolle zur Bestimmung des Vorsatzinhalts.“

⁴⁹⁾ Namentlich beim abergläubischen Versuch!

gungsgrund gegenüberstellen. Ist es doch für das Rechtsempfinden ein gewaltiger Unterschied⁵⁰⁾, ob sich beispielsweise ein Mensch gegen einen Einbrecher oder Mörder zur Wehr setzt, was wir befriedigt gutheißen, oder ob er sich in Angst und Not zur eigenen Rettung an dem Leben eines Unschuldigen vergeift, was wir ihm gütig nachsehen. Gewiß sprechen alle Einheitlichkeitstheorien beim Notstand zugunsten einer Preisgabe des Unterschiedes von Rechtfertigung und Entschuldigung⁵¹⁾. Aber entspricht es nicht gerade den Ansprüchen eines recht verstandenen konkreten Ordnungsdenkens, den Unterschied von Rechtfertigung und Entschuldigung beizubehalten? Das Streben nach ganzheitlicher Erfassung des Verbrechens droht hier in Konflikt zu geraten mit der Forderung des konkreten Ordnungsdenkens. Das letztere macht Unterscheidungen nötig, während das erstere nach der Aufhebung solcher zu drängen scheint.

IV. Aber ist es denn wirklich richtig, daß ganzheitliches Denken und Unterscheidungen wie die zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld oder zwischen Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit unversöhnliche Gegensätze sind⁵²⁾?

Ich stehe einem ganzheitlichen Denken keineswegs ablehnend gegenüber, wenn ich auch das Recht der analytischen Methode verfochten habe⁵³⁾. Mit einem ganzheitlichen Denken begibt sich die Rechtswissenschaft nur in den Strom einer allgemeinen geistigen Entwicklung, die dahin strebt, die sinnvollen Ganzheiten und Gestalten im Natur- und Geistesleben vor mechanistischen, summativen Deutungen zu bewahren⁵⁴⁾. Zu diesem Streben nach Beschirmung der Ganzheiten vor sinnstörenden „Zergliederungen“ und „Tren-

⁵⁰⁾ Wie nun auch *Schaffstein* S. 310/11 einräumt.

⁵¹⁾ Besonders eindrucksvoll ist z. B. die Verteidigung des Einheitlichkeitsstandpunktes bei *v. Hippel*, Deutsches Strafrecht II, 1930 S. 231 ff. Interessant hierzu die Bemerkung von *Grünhut*, *Z.* 51, 1931 S. 457.

⁵²⁾ Vgl. z. B. *Schaffstein*, Das Verbrechen eine Rechtsgutverletzung? Sonderdruck S. 5/6, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 29 f., *Dahm*, Verbrechen und Tatbestand (hauptsächlich betr. Tatbestand und Rechtswidrigkeit, dagegen betr. Rechtswidrigkeit und Schuld nur passim und mit Zurückhaltung, z. B. S. 23, 36 ff.), *Schwinge-Zimmerl*, S. 50, 78 ff. Die neuerlichen Ausführungen von *Dahm*, *Z.* 57 S. 266 ff. scheinen mir den im Text entwickelten Gedankengängen wesentlich mehr entgegenzukommen als früher und sind daher nicht in gleichem Maße durch die Kritik des Textes betroffen.

⁵³⁾ Archiv Rechts- u. Sozialphilos. 30, 1936 S. 130 ff., insbes. S. 140 ff.

⁵⁴⁾ Hierfür nur ein paar ziemlich willkürlich herausgegriffene Belege: In der Psychologie hat wohl das ganzheitliche Denken der neueren Zeit seinen Ursprung (Darstellung der Entwicklung bei *Messer*, Psychologie, 5. Aufl., 1934 S. 11 ff.; dieses Buch ist durchaus vom ganzheitlichen Standpunkt aus geschrieben), in der Biologie verknüpft es sich mit dem Vitalismus (hier braucht dann nur der Name *Driesch* genannt zu werden), in der Soziologie mit dem Universalismus (*Spann* u. a.), in der völkisch-politischen Anthropologie tritt *Krieck* dafür ein (s. das gleichnamige Werk I S. 42 ff.), in der Medizin etwa *Kötschau* (wie ich einer Rezension in der D. LiterZ. 1936 S. 2062 ff. entnehme), in der Geologie z. B. *Beurlen* (Geistige Arbeit 1936 Nr. 19). Selbst die Physik wird von dieser Denkweise durchdrungen (*Planck*, Wege zur physikalischen Erkenntnis, 1933). Und ein so eigenwilliger Denker wie *Heidegger* glaubt eingangs seiner „Fundamentalanalyse des Daseins“ versichern zu müssen: „Dieses apriori der Daseinsauslegung ist keine zusammengestückte Bestimmtheit, sondern eine ursprünglich und ständig ganze Struktur“ (Sein und Zeit S. 41).

nungen⁵⁶⁾“ gesellt sich dann allerdings bei *Dahm* noch eine eigentümliche Intention, nämlich zu verhüten, daß wertmäßig nicht Zusammengehöriges in den gleichen Begriffskreis eingeordnet und damit zusammengebracht wird, wie z. B. Tötung beim Mord, Tötung im Krieg, Tötung bei Vollziehung der Todesstrafe oder Körperverletzung bei einer Schlägerei und Körperverletzung durch den operierenden Arzt⁵⁶⁾.

Nun haben wir schon früher die Unentbehrlichkeit analytischer Betrachtung, abstrahierender Verallgemeinerung und begrifflicher Scheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen dargetan⁵⁷⁾. *Schwinge-Zimmerl* hauen jetzt in dieselbe Kerbe, ohne aber dabei der Forderung ganzheitlichen Denkens die gebührende Achtung zu zollen. Es ist darum angebracht, das Verhältnis ganzheitlichen und analytischen Denkens noch einmal grundsätzlich ins Auge zu fassen, womit zugleich unsere früheren mehr ins Einzelne gehenden Betrachtungen passend ergänzt werden⁵⁸⁾.

Ganzheitlich scheint mir das rechtliche Denken jedenfalls insofern zu sein, als an seinem Eingang historisch und psychologisch wie auch logisch die unbefangene, ganzheitliche Bewertung eines konkreten Vorganges oder Zustandes, speziell also eines konkreten Verbrechens steht. Ganzheitlich soll weiter das juristische Denken insofern sein, als keinen Augenblick vergessen werden und am Schluß der Betrachtung noch einmal ausdrücklich vergegenwärtigt werden sollte, daß jedes lebendige Gebilde, insonderheit eine menschliche Tat eine sinn-, zweck- und persönlichkeitsdurchtränkte Gestalt ist, deren Gesamtgehalt nicht unbedingt damit ausgeschöpft ist, daß bestimmte allgemeine Merkmale an ihr vorgefunden werden.

Aber aller Fortschritt von einer „naiven“ ganzheitlichen Bewertung zu einer wissenschaftlichen und das heißt zugleich grundsatzfesten und damit gerechten⁵⁹⁾ Behandlung der Objekte rechtlichen Denkens ist nun an das gebunden, was Analyse heißt und bei genauerem Zusehen zweierlei bedeutet, nämlich einmal Absehen (Abstrahieren) von solchen Umständen, die für die Bewertung unerheblich, „unwesentlich“ sind⁶⁰⁾, die wir uns also wegdenken können, ohne daß sich die Bewertung ändert, zum ändern aber⁶¹⁾ Aufdeckung von Übereinstimmungen, Gleichartigkeiten oder wenigstens Ähnlichkeiten

⁵⁶⁾ Siehe *Dahm*, Verbrechen und Tatbestand S. 6 ff., z. B. S. 7: bei der von ihm kritisierten *Belingschen* Verbrechenslehre „zerfällt das Verbrechen . . . in eine Summe von einzelnen Merkmalen, von leeren Abstraktionen, die für sich keinen Sinn haben“. Bezeichnend auch die Zitate aus *Hofacker* auf S. 28.

⁵⁶⁾ Siehe z. B. *Dahm* a. a. O. S. 8 ff.

⁵⁷⁾ Archiv Rechtsphilosophie 30 S. 141 ff.

⁵⁸⁾ Vgl. auch *Mezger*, Z. Ak. f. D. Recht 1937 S. 420 f.

⁵⁹⁾ Hierin liegt der Wahrheitskern der *Zimmerlschen* Forderung systematischen Strafrechtsdenkens, mag auch bei ihm die Durchführung des Programms zu unhaltbaren Übersteigerungen geführt haben, worin ich wieder mit *Dahm* Z. 57 S. 274 ff. einig bin.

⁶⁰⁾ Hierauf legt *Zimmerl* S. 78/79 das Hauptgewicht.

⁶¹⁾ In diesem Punkte berühren sich meine nur flüchtig skizzierten Gedanken über das Wesen der Merkmalsbildung mit den ungemein scharfsinnigen und eindringlichen Forschungsergebnissen von *R. Carnap*, Der logische Aufbau der Welt, 1928, insbesondere S. 91 ff., wo die Vereinbarkeit von ganzheitlicher Grund-auffassung und analytischer Methode erwiesen ist. Bei *Messer*, Psychologie S. 216 erscheinen ganzheitliche und analytische Betrachtung geradezu als zusammengehörig im Gegensatz zur „atomistisch-synthetischen“ Betrachtungsweise.

in den einzelnen konkreten Bewertungen und ihren Objekten (den Wert- bzw. Unwertsachverhalten). Beide Gedankenrichtungen vereinigen sich zur wissenschaftlichen oder gesetzgeberischen Begriffs-, Typen- und Merkmalsbildung, mag es sich nun um Bewertungsbegriffe wie unrechtmäßig-gerechtfertigt, schuldhaft-entschuldigbar, strafwürdig-nichtstrafenswert oder um Typen wie Mord, Tötung, Versuch, Notwehr, Tatbestand, Unrecht und Schuld oder um Merkmale wie Wegnahme, Verursachung, Angriff usw. handeln. Selbstverständlich wechseln im Laufe der Geschichte die Ansichten über das, was wesentlich und unwesentlich, und über das, was gleich und verschiedenwertig ist. Es können sich außerdem falsche Abstraktionen einstellen⁶²⁾, indem etwas für wesentlich gehalten wird, was in Wahrheit unwesentlich ist und umgekehrt. Es können weiter die Abstraktionen zu weit getrieben werden, und es besteht dann die Gefahr, daß die Wertungen und ihre Objekte verblassen. Gesellt sich zur Verallgemeinerung das (freilich ebenfalls wissenschaftlich unentbehrliche) Operieren mit Begriffen und Typen als selbständigen Größen, so droht der Verlust des Kontakts mit der ursprünglichen und letztlich immer wieder entscheidenden konkreten volkstümlichen Wertung. Und es ist selbstverständlich, daß wir alle diese Gefahren nach Kräften vermeiden müssen. Aber weder brauchen wir durch die Analyse auf den Gedanken geführt zu werden, daß die Wertungen und Sachverhalte summativ zusammengesetzt seien aus denjenigen Momenten, in denen sie jeweils mit anderen übereinstimmen, noch brauchen wir uns durch Übereinstimmungen in einzelnen Momenten zur Verwischung charakteristischer und höchst wesentlicher Unterschiede verleiten zu lassen.

1. Was das erste betrifft, so läßt es sich am Verbrechensbegriff verdeutlichen: Erkenne ich, daß alle als „Verbrechens-, d. h. als strafwürdiges Verhalten bewerteten Vorgänge darin übereinstimmen, daß sie (zum Unterschied vom Blitzschlag, Hundebiß und dgl.) menschliches Willensverhalten sind, daß sie weiter (zum Unterschied von Notwehr, Ausübung staatlicher Zwangsgewalt usw.) rechtswidriges menschliches Verhalten sind, daß sie schließlich (zum Unterschied von Taten Geisteskranker oder Gutgläubiger oder in Notstand Befindlicher) schuldhaftes rechtswidriges menschliches Verhalten sind, so bedeutet die Feststellung der Merkmale Willensverhalten, Rechtswidrigkeit, Schuld als verschiedener Momente des Verbrechens doch nichts weiter, als die Feststellung charakteristischer Gleichartigkeiten und Verschiedenheiten mit bezug auf andere Erscheinungen, mit denen ein Vergleich naheliegt. Nicht im geringsten ist damit gesagt, daß das Verbrechen aus Verhalten, Rechtswidrigkeit und Schuld als diskreten Bestandteilen zusammengesetzt sei. Freilich entsteht nun der Anschein dessen, wenn jene Momente, die als dem Wertsachverhalt (dem Verbrechen) zum Unterschied von anderen Sachverhalten eigentümlich erkannt worden sind, ein für allemal festgehalten, womöglich vom Gesetzgeber als maßgeblich herausgestellt werden und dann bei Beurteilung neuer konkreter Sachverhalte angewendet werden und zwar „getrennt“, der Reihe nach, was eben die Kunst wissenschaftlicher Rechts- und Gesetzesanwendung ausmacht. Hält man sich aber das bisher Ausgeführte vor Augen, so sind Mißverständnisse ausgeschlossen. Wirkliche Übelstände stellen sich nur dann ein, wenn die abstrakten Merkmale, mit deren Hilfe die Beurteilung ausgeführt wird, Wesentliches nicht enthalten. Fallen nämlich bei dieser abstrakten Behandlung Umstände unter

⁶²⁾ Auf welche Weise, das brauchen wir hier nicht zu untersuchen.

den Tisch, die nach unserer Kulturanschauung für die konkrete Bewertung erheblich sind (wie z. B. die Stellung des Täters in der Gemeinschaft oder die Gesinnung, aus der heraus er gehandelt hat), so gerät die wissenschaftliche Wertung in Konflikt mit der natürlichen ganzheitlichen Wertung, wie sie das zeitgenössische Rechtsempfinden vollzieht, und beweist damit ihre Unzulänglichkeit. Aber der Tadel trifft dann gerechterweise nicht die abstrakte Bewertung als solche, sondern die Bewertung mit Hilfe von falschen Abstraktionen. Die Forderung muß dahin gehen, daß die allgemeinen Wertgesichtspunkte so gefaßt werden, daß sie zusammengenommen den Wertsachverhalt in allen wesentlichen Beziehungen erfassen. Die kritischen Gedankengänge von *Dahm* und *Schaffstein* sind insoweit, aber auch nur insoweit im Recht, als sie gegen fehlerhafte Abstraktionen gerichtet sind, also gegen solche Abstraktionen, die Wesentliches unterdrücken und Unwesentliches in den Vordergrund schieben. Ob die Unterscheidung von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit oder von Rechtswidrigkeit und Schuld wesentliche Übereinstimmungen und Verschiedenheiten trifft, dies allein kann die Frage sein. Daß es für die Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld gilt, haben wir oben gezeigt. Für die Unterscheidung von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit mag es nicht in gleichem Maße gelten, nachdem die *Beling*-sche Auffassung von dem tiefgreifenden Gegensatz deskriptiver Beschreibung und normativer Wertung (der übrigens auch auf das Problem der Rechtsquelle⁶³) und auf den Vorsatz- und Fahrlässigkeitsinhalt hinüberwirkte) mehr und mehr preisgegeben wurde. Das letzte Wort scheint mir auch hier noch nicht gesprochen zu sein. Ist der Unterschied von Tatbestandsmäßigkeit oder Tatbestandsbezogenheit (wie ich mich einmal für das Passen des „Grundgedankens eines Strafgesetzes“ ausdrücken möchte) einerseits und Rechtswidrigkeit (Fehlens besonderer Rechtfertigungsgründe) andererseits wirklich nur ein technischer und formaler?⁶⁴ Behandeln wir nicht beide auch heute noch z. B. insofern verschieden, als wir dort andere Anforderungen an die quellenmäßige Begründung stellen als hier? Die Frage sei nur aufgeworfen, um zu zeigen, worauf es letztlich ankommt.

2. Wie schon oben angedeutet, richtet sich der *Dahms*-sche Kampf bei der Unterscheidung von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit wesentlich auch gegen die Konsequenz dieser Trennung, daß wertmäßig stark Verschiedenes wie Mord, Hinrichtung, Tötung des Feindes im Kriege oder wie rohe Mißhandlung, väterliche Züchtigung, ärztliche Operation oder auch wie Ehrabschneidung und begründete Rüge eines Vorgesetzten jeweils auf einen Generalnenner, nämlich eben den der Tatbestandsmäßigkeit gebracht werden⁶⁵. Ich halte aber diese bis zu einem gewissen Grade⁶⁶) unvermeidliche

⁶³) Die Tatbestandsmäßigkeit bestimmte sich ausschließlich nach dem Strafgesetz, die Rechtswidrigkeit nach dem Gesamthalt der Rechtsordnung. Für die Tatbestandsmäßigkeit waren Gewohnheitsrecht und Analogie keine legitimen Rechtsquellen, wohl aber für die Rechtswidrigkeit.

⁶⁴) Dies behaupten auch *Schwinge-Zimmerl* S. 80/81, obwohl die von ihnen vertretene Rechtsgutlehre eine materielle Unterbauung nach Interessen und Gegeninteressen nahelegt.

⁶⁵) Neuerdings (Z. 57 S. 166ff.) tritt allerdings dieser Gesichtspunkt ganz zurück hinter einen anderen, daß nämlich die Verlagerung des Schwerpunkts der Bewertung auf die Unrechtsausschließungsgründe diesen etwas zumute, was sie nicht leisten könnten. M. E. beweisen *Dahms* Ausführungen aber höchstens

Folge jener Trennung — ihre Berechtigung einmal vorausgesetzt — im Gegensatz zu *Dahm* für unschädlich, sofern man sich eben bewußt bleibt — und das man vom Juristen verlangen dürfen —, daß erst alle Merkmale des Verbrechens zusammengekommen die Bewertung ergeben, die bei der ganzheitlichen Beurteilung mit einem Schlage herauspringt⁶⁷). Andererseits ist es so, daß gerade die Übereinstimmung von Handlungen wie Mord, Hinrichtung und Tötung im Krieg im Tatbestand (immer handelt es sich um „Tötung“) den nun wahrhaftig ausschlaggebenden Gesichtspunkt fehlenden Rechtfertigungsgrundes dort und vorhandenen Rechtfertigungsgrundes hier nur um so deutlicher hervortreten lassen. Hat es denn den realen Tatsachen gegenüber überhaupt Sinn, die Verwandtschaft zu verleugnen, die zwischen derartigen rechtlich ganz verschieden zu bewertenden Verhaltensweisen im Punkte der Verletzung als solcher besteht? Sollten wir nicht als Juristen statt dessen die äußerlichen Gleichartigkeiten zum Anlaß nehmen, um so schärfer den Gegensatz im Normativen herauszuarbeiten und daran die eigentümliche Bedeutung des Rechtlichen klarzumachen? M. E. stärkt es eher das Ansehen rechtmäßigen Verhaltens, als daß es dies schwächt, daß selbst Angriffe auf Leben, Körper, Freiheit, Eigentum und Vermögen, die unter gewöhnlichen Umständen strafbare Handlungen darstellen würden, kraft höheren Rechtes erlaubt oder gar geboten sind.

Aber mag man auch hierin widersprechen: die Vereinigung sämtlicher Verbrechensmerkmale zur vollständigen Bewertung des konkreten Falles verhütet schließlich die Vermischung von Recht und Unrecht, so daß auch von dieser Seite die Vereinbarkeit ganzheitlicher und analytischer Betrachtung klargestellt ist.

Mitteilungen.

Internationaler Kongreß für Kriminologie,

veranstaltet von der Internationalen kriminologischen Gesellschaft in Rom, September 1938.

Wie einer Zuschrift des Präsidenten des Organisationskomitees des I. Internationalen kriminologischen Kongresses zu entnehmen, ist, wie schon in dieser Mschr. 1938 H. 1 S. 47 angekündigt, auf Anregung der italienischen Gesellschaft für Kriminal-Anthropologie und Kriminal-Psychologie am 16. Juli 1937 die „Internationale kriminologische Gesellschaft“ (Società Internazionale di Criminologia) mit dem Sitz in Rom gegründet worden, der sich neben vielen anderen kriminologischen Gesellschaften und Instituten der verschiedensten Länder auch die Kriminalbiologische Gesellschaft angeschlossen hat.

die Notwendigkeit einer individualisierenden Umgestaltung der Lehre von den Rechtfertigungsgründen. Hiergegen aber *Schwinge-Zimmerl* S. 90/91.

⁶⁶) Daß ärztliche Operation und vielleicht auch Züchtigung zu Erziehungszwecken keine „Mißhandlung“ bedeuten und insofern nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung fallen, ist heute fast allgemeine Meinung. Den Standpunkt *Belings* zu dieser Frage geben auch *Schwinge-Zimmerl* nicht ganz richtig wieder. Man lese doch einmal die vorzüglichen Ausführungen *Belings* zu diesem Thema in *ZStW.* 44 S. 220ff.

⁶⁷) Siehe im übrigen schon *Archiv f. Rechtsphilosophie* S. 144 zu Anm. 41.

Die Internationale kriminologische Gesellschaft, die die Kriminalität vom anthropologischen, psychologischen, pädagogischen und soziologischen Gesichtspunkt aus umfassend zu erforschen gedenkt, beabsichtigt die Zusammenarbeit aller jener Wissenschaften, die sich mit dem Verbrecher und dem Probleme der Kriminalität befassen, zu fördern, um die Strafgesetzgebung den Bedürfnissen der Verbrechensverhütung und der Resozialisation des Verbrechers möglichst anzupassen. Außerdem will sie sich eng an alle die Gesellschaften, die sich mit dem Strafrecht, dem Strafvollzugsrecht und der Verbrechenverfolgung beschäftigen, anschließen, um den Kampf gegen das Verbrechen immer wirksamer zu gestalten. Schließlich wünscht sie durch die Erforschung der biologischen und sozialen Ursachen der Kriminalität die Bestrebungen der sozialen und psychischen Hygiene im Interesse der seelischen und körperlichen Ertüchtigung der einzelnen Völker zu unterstützen.

Die Gesellschaft wird ihre erste Zusammenkunft Ende September 1938 in Rom abhalten. Laut Beschluß des vorbereitenden Komitees sollen auf dieser Tagung 6 „Themen“ besprochen werden; bei den ersten 3 sollen auf Grund der erstatteten Berichte Resolutionen gefaßt werden, während bei den restlichen 3 Themen eine Beschlußfassung nicht vorgesehen ist. Die Themen, die in einer besonderen Erläuterung¹⁾ näher umschrieben sind, lauten folgendermaßen:

Themen, bei denen eine Resolution gefaßt werden soll:

1. Die Ätiologie und Diagnostik der Kriminalität Minderjähriger und der Einfluß solcher Forschungen auf die rechtlichen Einrichtungen.
2. Das Studium der Persönlichkeit des Verbrechers.
3. Die Rolle des Richters im Kampfe gegen die Kriminalität und seine kriminologische Ausbildung.

Themen, bei denen keine Resolution gefaßt werden soll:

1. Die Organisation der Kriminal-Propylaxe in den verschiedenen Ländern.
2. Völkerkunde und Kriminologie.
3. Die in den verschiedenen Ländern mit den Sicherungsmaßnahmen erzielten Erfolge.

Schließlich wird *S. E. Giovanni Novelli*, der Präsident des Organisationskomitees, einen Vortrag über den „Verbrecher aus Neigung“ halten.

Interessenten sind eingeladen, der Gesellschaft beizutreten und ehestens mitzuteilen, ob sie am nächsten Kongreß einen Vortrag zu einem oder mehreren der oben genannten Themen halten wollen. In bejahendem Fall ist die Angabe des Themas oder der Themen erwünscht. Die Vorträge müssen umgehend angemeldet und in italienischer, französischer, deutscher, englischer oder spanischer Sprache spätestens bis zum 30. April 1938 im Entwurf dem Präsidenten des Organisationskomitees (Rom XVI, Via Giulia 52) eingereicht werden.

Berlin.

v. Neureiter.

¹⁾ Die Erläuterungen können in deutscher Übersetzung unmittelbar vom Organisations-Komitee in Rom bezogen werden.

27. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche, soziale Medizin und Kriminalistik, sowie I. Internationale Tagung für gerichtliche und soziale Medizin.

Vom 22.—24. September 1938 findet die I. Internationale Tagung für gerichtliche und soziale Medizin in Bonn a. Rhein statt. Zum Präsidenten wurde Prof. *Pietrusky*, Direktor des Gerichtlich-medizinischen Instituts in Bonn bestimmt.

Hauptverhandlungsgegenstände sind: Aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin: Alkohol und Verkehrsunfall; aus dem der naturwissenschaftlichen Kriminalistik: Haaruntersuchungen; und aus dem der sozialen Medizin: Überblick über die Unfallgesetzgebung in Deutschland, England, Frankreich und Italien.

Weitere Auskunft erteilt der deutsche Sekretär der Tagung: Prof. Dr. *Schrader*, Halle a. d. S., Franzosenweg 1, Gerichtl.-medizinisches Institut.

Zuvor, am 21. September 1938, tritt ebenfalls in Bonn die deutsche Gesellschaft für gerichtliche, soziale Medizin und Kriminalistik zu ihrer 27. Tagung zusammen. Anmeldungen von Vorträgen und Demonstrationen sind bis spätestens 1. April 1938 ebenfalls an Prof. *Schrader* als Schriftführer zu richten.

Sieverts.

Bericht über die Arbeiten der strafrechtlichen Sektion des II. internationalen Kongresses für Rechtsvergleichung.

Der zweite internationale, rechtsvergleichende Kongreß fand vom 4. bis 11. August 1937 im Haag statt. An ihm nahm auch eine Anzahl reichsdeutscher Rechtswahrer unter der Leitung von Geheimrat Prof. Dr. *Heymann* teil. Für diesen Kongreß war eine strafrechtliche Abteilung vorgesehen, an deren Beratungen Prof. Dr. *Dahm* und Prof. Dr. *Schaffstein* (Kiel), ferner Dozent Dr. *Schönke* und Dozent Dr. *Schinnerer* (Berlin) teilnahmen. Beinahe zu allen Themen lagen von reichsdeutscher Seite Gutachten und Referate vor.¹⁾

Die Beratung der strafrechtlichen Abteilung umfaßte folgende Fragen: 1. Die Beziehung zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sanktion; 2. die Beziehungen zwischen Berufsrichtern und Schöffen oder Geschworenen; 3. Organisation und Aufgabe der Staatsanwaltschaft; 4. die Organisation der sozialen Erziehung und der sozialen Wiedereingliederung des Rechtsbrechers; 5. Aufrechterhaltung oder Abschaffung des Satzes *nulla poene sine lege*; 6. Voraussetzungen und Wirkungen des Rückfalls.

Die Verhandlungsgegenstände sind kennzeichnend für die Lage der gegenwärtigen Strafrechtswissenschaft: Fragen kriminalpolitischer Natur treten hinter dogmatischen Erörterungen zurück. Noch deutlicher wurde dies bei den Verhandlungen selbst. Der vierte und sechste Punkt der Tagesordnung, die sich beide mit der gesetzlichen Erfassung kriminalpolitischer Forderungen beschäftigen, wurden an einem Tag behandelt, während für alle anderen Themen ein voller Tag zur Verfügung gestellt wurde.

Im Mittelpunkt des Interesses stand die Frage, ob der Satz *nulla poene sine lege* aufrechterhalten oder ob er als Grundsatz der Rechtsanwendung aufgegeben werden solle. Für die Behandlung, die dieser Gegenstand erfahren hat, ist es bezeichnend, daß schon der erste Berichterstatter (*Caloyani*, Griechenland) erklärte, daß die Mitglieder des strafrechtlichen Ausschusses sich in diesem Fall als Geschworene anzusehen hätten, die die Verantwortung für die Weiterentwicklung des Strafrechtes in der ganzen Welt tragen. Diese Gewissen-

¹⁾ Vgl. deutsche Landesreferate zum II. Internat. Kongreß f. Rechtsvergl. im Haag 1937. Verlag W. de Gruyter, Berlin 1937. 554 S.

bindung und damit weltanschauliche Stellungnahme zu der zur Beratung stehenden Frage ist trotz aller Versuche des Vorsitzenden, der die Diskussion auf unpolitisches Gebiet abzulenken bemüht war, immer wieder zum Durchbruch gekommen. Allerdings trägt auch die Art der Fragestellung, die für wissenschaftliche Kongresse nicht üblich ist, zu dieser Behandlung bei, die eine ernsthaft wissenschaftliche Auseinandersetzung eigentlich nicht zuließ. Die reichsdeutschen Teilnehmer sahen sich aus diesem Grunde auch außerstande an der Abstimmung teilzunehmen, da sie der Ansicht waren, daß über weltanschauliche Fragen in der Form nicht abgestimmt werden kann.²⁾

Bei der Behandlung der Beziehungen zwischen zivil- und strafrechtlicher Sanktion stieß man zum erstenmal auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem angloamerikanischen und dem vom französischen Recht geführten kontinentalen Rechtskreis, von dem in dieser Frage bisher nur das deutsche Recht eine Ausnahme bildet. Eine ähnliche, wenn auch weniger krasse Gegenüberstellung hat sich auch in den beiden anderen noch zur Debatte gestellten Problemen dogmatischer Art gezeigt. Dieser Tatsache ist aber kaum durch die Berichterstatter und vor allem nicht durch die Diskussion Rechnung getragen worden. Es ist m. E. für einen rechtsvergleichenden Kongreß bedauerlich, wenn man sich in den Beratungen über die Feststellung derartiger Unterschiede mit der allgemeinen Redewendung, sie wären in der Tradition und Erfahrung der betreffenden Länder begründet, hinweghilft. Sowohl bei der Beziehung zwischen zivil- und strafrechtlichen Sanktionen, als auch bei der Organisation und Stellung der Staatsanwaltschaft und dem Verhältnis von Berufsrichtertum zu Geschworenen oder Schöffen liegt der Grund jenes Unterschiedes eben in der Gesamtkonzeption des Rechtsdenkens, das allerdings in der historischen Entwicklung seinen Ausdruck gefunden hat. Es wäre aber doch wohl nötig sich von dieser äußeren Erscheinungsform zu lösen und die Wurzeln der Unterschiede bloßzulegen. In jenen Fällen, in denen die Berichterstatter im Rahmen der geringen, ihnen zur Verfügung stehenden Zeit eine solche Begründung zu geben versuchten, ist die Diskussion darüber hinweggegangen, weil eine möglichst allgemein annehmbare Resolution angestrebt worden ist. Die Bedeutung, ja die Notwendigkeit rechtsvergleichender Kongresse ist nicht zu leugnen. Aber es ist zu vermeiden, daß diese sich in die Rechtsvereinheitlichung verlieren. Aus diesem Grunde wäre zu empfehlen, in Zukunft von der Fassung von Resolutionen und Empfehlungen an die Gesetzgeber Abstand zu nehmen. Sie sind zumeist so unbestimmt, daß ihnen praktische Bedeutung sowieso nicht zukommt. Aber sie verschleiern die Unterschiede, die doch gerade von einer ersten rechtsvergleichenden Forschung herausgestellt werden sollen. — Zur Beziehung zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen wurde beschlossen, ungeachtet, daß die Trennung beider in manchen Ländern als befriedigend empfunden wurde, das Interesse der Allgemeinheit und das Interesse des Verletzten durch eine Verbindung beider doch wesentlich besser gefördert werde.

Bei dem Thema, das die Beziehungen zwischen Berufs- und Laienrichter behandelte, wurde grundsätzlich die Teilnahme von Schöffen oder Geschworenen in der Strafrechtspflege für wesentlich erachtet, ohne daß aber eine Einigung zu erzielen gewesen wäre, ob Geschworenen oder Schöffen der Vorzug gegeben werden soll. Bemerkenswert ist, daß gefordert wurde, die Zahl der Laienrichter möge grundsätzlich die Zahl der Berufsrichter übersteigen.

In der Frage der Organisation und Aufgabe der Staatsanwaltschaft empfiehlt die Kommission die Beibehaltung dieser Behörde. Ihr Wirkungskreis soll jedoch auf die Verbrechensermittlungen ausgedehnt werden, wobei allerdings, wenn ihnen diese übertragen werden, für jene Entscheidungen, die

²⁾ Siehe zum Vorstehenden auch den eingehenden Bericht von *Dahm*, „Richter und Gesetz auf dem Haager Kongreß für Rechtsvergl.“ in *Z. d. Akad. f. d. Recht* 4. Jhrg. S. 737 ff.

die Person des Angeklagten unmittelbar betreffen, ein Zusammenwirken mit einem Richter für nötig erachtet wird.

Obwohl die Behandlung kriminalpolitischer Fragen auf dem Kongreß zurücktrat, so verdienen doch die Ausführungen der Berichterstatter größte Beachtung.

Bei der Behandlung der Frage nach der Organisation der moralischen Erziehung und der sozialen Wiedereingliederung mußte von der Bedeutung der Strafe ausgegangen werden. Es ist erfreulich festzustellen, daß die vergeltende und abschreckende Wirkung dabei nicht zu kurz gekommen ist. In der Verbindung, die mit dem Erziehungsgedanken gesucht wurde, hat der Kongreß auch den Vorschlägen des Straf- und Gefängnis Kongresses 1935 Rechnung getragen. Die pädagogischen und psychologischen Möglichkeiten der Erziehung im Rahmen des Strafvollzuges wurden erörtert, ohne daß aber die Berichterstatter neue Gesichtspunkte vorgebracht hätten. Hinsichtlich der Resozialisierung wurden konkrete Vorschläge für die internationale Zusammenarbeit besprochen. Dies betrifft vor allem die Wiedereinbürgerung staatenlos gewordener Verbrecher, die als solche keine Möglichkeit besitzen, zu einer geordneten Existenz zu gelangen. Besondere Aufmerksamkeit erweckte auch der Vorschlag, die Erfahrungen, die auf dem Gebiet der Resozialisierung in den einzelnen Ländern gemacht worden sind, durch zwischenstaatlichen Austausch von Gefängnisbeamten zu verwerten.

Bei der Beratung über die Voraussetzungen und Wirkungen des Rückfalls zeigte es sich, daß die von den romanischen Rechten vertretene formale Betrachtung bei weitem überwog. So berücksichtigt auch die Resolution des Kongresses nicht die Gesamtpersönlichkeit des Täters, sondern spricht der Tatsache der wiederholten Verbrechensbegehung primäre Bedeutung zu. Besonders deutlich tritt dies bei der Behandlung des einfachen Rückfalls hervor, der vom Rückfall der Gewohnheitsverbrecher unterschieden wird. Bei dem Rückfall unverbesserlicher Verbrecher geht die Resolution über die Aufstellung rein objektiver Merkmale hinaus, aber sie will auch hier nur die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigen, geht also auch hier auf die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Täters nicht ein. Die Fragen der Spezialität und des Rückfalles vor und nach vollzogener Strafe sind erörtert worden, ohne daß die Beratungen zu einem abschließenden Urteil geführt hätten.

Die Beratungen des Kongresses haben aufs neue die Dringlichkeit eingehender rechtsvergleichender Arbeiten gezeigt. Sie allein können die wirkungsvolle Vertretung des deutschen Standpunktes bei zwischenstaatlichen Kongressen sicherstellen. Die Auseinandersetzungen und Diskussionen, vor allem auch im kleinen Kreis außerhalb der Sitzungen, haben viele Anregungen aber auch die Möglichkeit gebracht, Mißverständnisse in der Auffassung des deutschen Rechtes beiseite zu räumen.³⁾

Berlin-Greifswald.

Erich Schinnerer.

Besprechungen.

Schwinge, E., und Zimmerl, L., Professoren der Rechte: Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken. Verlag L. Röhrscheid, Bonn 1937. III S. Brosch. RM. 4.80.

Siehe die eingehende Rezension von *K. English* oben S. 133 ff.

NS.-Rechtswahrerbund: Zur Neuordnung des Strafverfahrens. Denkschrift. Deutscher Rechtsverlag, Berlin 1937. 112 S. Brosch. RM. 1.15. Siehe die ausführliche Besprechung von *R. Busch* oben H. 2 S. 88 ff.

³⁾ Vgl. auch die Gesamtberichte von *Heymann*, Deutsches Recht 1937 S. 389 ff. und von *Hedemann*, Z. d. Akad. f. d. Recht 1937, S. 516 ff.

Lundstedt, Anders, Wilhelm: Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft. Band I u. II, 1 Teil. Verlag f. Staatswiss. u. Geschichte, Berlin 1936. 364 u. 335 S. Brosch. RM. 24.—, geb. RM. 28.—.

Siehe die ausführliche Besprechung von *O. Tesar* oben H. 2 S. 94ff.

Dahm, Huber, Larenz, Michaelis, Schaffstein, Siebert: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft. Verlag Junker u. Dünnhaupt, Berlin 1935. 260 S. Brosch. RM. 7.50, geb. RM. 8.50.

Eine Kameradschaftsarbeit der Kieler Juristenfakultät, die von der Überzeugung ausgeht, daß die deutsche Rechtswissenschaft von Grund auf neu zu beginnen, aber auch dem Ringen unserer Zeit um das artgemäße deutsche Rechtsdenken, „das konkret und ganzheitlich zugleich ist“, voranzuschreiten hat. Von dem Gedanken der Gemeinschaft, des völkischen Lebens, der Untrennbarkeit von Lebensverhältnis und Rechtsbegriff, der Treue und Pflicht aus suchen alle Beiträge die behandelten Rechtsfragen neu zu beantworten; im Gebiet des Zivilrechts die Frage nach dem „Wesen des Rechtsmißbrauchs“ (*Siebert*) und nach dem Gehalt der Rechtsgrundbegriffe der „Rechtsperson und des subjektiven Rechts“ (*Larenz*), im Gebiet des öffentlichen Rechts die Frage nach „neuen Grundbegriffen des hoheitlichen Rechts“ (*Huber*), und im Gebiet des Strafrechts nach dem Verhältnis von „Verbrechen und Tatbestand“ (*Dahm*) und dem Wesen des „Verbrechens als Pflichtwidrigkeit“ (*Schaffstein*). Da der in diesem Heft abgedruckte Aufsatz von *Engisch* S. 133ff. die hier besonders interessierenden Beiträge von *Dahm* und *Schaffstein*, an denen sich die rechtsdogmatische Diskussion sehr entzündet hat, mitbehandelt, genüge hier dieser Hinweis. — Besonders seien aber unsere auch nichtjuristischen Leser auf den vorzüglichen Einführungsaufsatz von *Michaelis* über „Wandlungen des deutschen Rechtsdenkens seit dem Eindringen des fremden Rechts“ hingewiesen. *Sieverts*.

Dahm, Gallas, Schaffstein, Schinnerer, Siegert, Zimmerl: Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft. Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. *Graf W. Gleispach*. Verlag W. de Gruyter u. Co., Berlin u. Leipzig 1936. 188 S. Geb. RM. 7.50.

In dieser Festschrift behandelt zunächst *Dahm* geistvoll in historischer und rechtspolitischer Untersuchung die Fragen des Ehrenschatzes von Gemeinschaften. *Gallas* gibt eine feinsinnige Analyse des heutigen rechtsdogmatischen Meinungsstreites über die Auffassung des Verbrechens als „Rechtsgutverletzung“. *Schaffstein* fördert die Lehre von den unrechten Unterlassungsdelikten und ihrer systematischen Stellung im neuen Strafrecht mit wertvollen Hinweisen. *Schinnerer* widmet der Erfolgshaftung im Strafrecht eine historische und dogmatische Betrachtung, die die im künftigen Strafrecht bei den durch den Erfolg qualifizierten vorgesehene Regelung unterbaut. *Siegert* kämpft in seinem Aufsatz über Berufung und Revision im Strafverfahren für ein neues Rechtsmittelverfahren, das vor allem dem Reichsgericht auch eine Tatsachennachprüfung erlauben soll. *Zimmerl* tritt überzeugend für eine im ganzen restriktive Interpretation der neuen Analogie-Bestimmung § 2 StGB. ein.

Die genannten sechs Strafrechtslehrer haben dem Jubilar mit diesem Buch eine wertvolle Gabe dargebracht, die eine Bereicherung unserer Wissenschaft darstellt. Wenn es aber der Sinn einer Festschrift mit ist, gerade die Arbeitsgebiete des Jubilars in den Widmungsbeiträgen zu fördern, so ist allerdings ein Gebiet ganz ausgefallen, um das sich *Graf Gleispach* ebenfalls sehr verdient gemacht hat: die Kriminologie und die kriminalbiologisch fundierte Kriminalpolitik. Ist die Nichtberücksichtigung dieses Gebietes, auf dem für die Praxis der Verbrechensbekämpfung heute neue schwere und noch recht ungeklärte Fragen ständig auftauchen und gerade auch vom Strafrechtler Antwort heischen, ein Zufall? Oder ein weiteres bedenkliches Symptom dafür, wie sehr heute die deutsche Strafrechtswissenschaft, vor allem in ihrer jungen Generation, dieses für

die staatspolitische Praxis so vordringliche Gebiet unseres Fachs vernachlässigt und den Psychiatern und den Praktikern der Justiz, des Strafvollzuges, der Polizei und der Wohlfahrtspflege überläßt, auf dem sie einst, angeregt durch *Franz v. Liszt's* konstruktive kriminalpolitische Kraft, nicht nur national, sondern auch international führte? *Sieverts.*

Beiträge zur Neugestaltung des deutschen Rechts, Festgabe der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Marburg zum 70. Geburtstag von Professor *Erich Jung*. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, Marburg 1937. 242 S. Brosch. RM. 7.50.

Diese Festschrift zum 70. Geburtstag des bekannten Marburger Rechtsphilosophen und Zivilrechtlers enthält auch für das Sachgebiet der Monatschrift eine Reihe wertvoller Aufsätze. *Erich Schwinge* behandelt S. 212—221 Fragen der Neugestaltung der Revision wegen verfahrenrechtlicher Verstöße. § 383 StPO. sei auch im künftigen Strafrecht beizubehalten, aber die in Nr. 6, 7, 8 aufgeführten absoluten Revisionsgründe seien zu streichen. *Leopold Zimmerl* greift in seinem Aufsatz über „Gesetz und materielle Gerechtigkeit im Strafrecht“ S. 222—242 mit temperamentvoller Schärfe die sog. Kieler Richtung (*Dahm, Schaffstein, Kempermann* usw.) im Strafrecht an, deren Methode der Wesensschau auf „kasuistische Chaotik“, d. h. auf Methodenlosigkeit und damit letztlich zur Aufhebung jeder Wissenschaft in unserem Fach hinauslaufe. Demgegenüber sei die bisherige Strafrechtswissenschaft, die längst den Positivismus überwinden gehabt habe, mit ihrer Sinnauslegung des Gesetzes auf dem rechten, wahrhaft zeitgemäßen Wege gewesen. Es gelte heute nur, dieses methodisch gesicherte Streben nach materiell gerechter Entscheidung und Rechtsreform mit nationalsozialistischem weltanschaulichem Gehalt zu füllen. Inzwischen hat *Zimmerl* zusammen mit *Schwinge* diese Gedanken weiter ausgebaut in seiner in der Form viel ruhiger gehaltenen Schrift „Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht“; da diese Schrift eingehend kritisch von *Engisch* oben S. 133 ff. in dieser Monatsschrift besprochen ist, sei hier auf ein weiteres Eingehen auf den Aufsatz verzichtet.

Besonders hingewiesen sei auf den feinsinnigen Aufsatz von *Heinrich Herrfahrdt* über „Werdens- und Wesenserkenntnis in den Wissenschaften von Rasse und Volkstum“ (S. 106—126). Sein Anliegen ist, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche die unkritische Übertragung kausalgesetzlicher Werdenserkenntnis die — zergliedernd — der rational zweckhaften Einwirkung auf das Leben dient, auf Gebiete mit sich bringe, die nur durch ganzheitliche, strukturgesetzliche Wesenserkenntnis erfaßt werden könnten. Seitdem in der Gesellschaftslehre des 19. Jahrhunderts der grundlegende Unterschied zwischen diesen beiden Erfassungsmöglichkeiten der Wirklichkeit erkannt sei, bilde „die Grundfrage der geistesgeschichtlichen Lage der Gegenwart die Vereinbarkeit von kausalgesetzlichem und strukturgesetzlichem Denken“. Die Verwendbarkeit und Grenze kausalgesetzlichen Denkens bei der Erkenntnis und Regelung von Lebensordnungen zeigt *Herrfahrdt* am Zweckstrafrecht und an der Frage der Sterilisation auf. So sehr die sog. moderne Strafrechtsschule mit ihrer kausalgesetzlichen Methode die Strafe als Mittel der Verbrechensbekämpfung wirksamer gemacht habe, so könne mit dieser Methode gerade das Wesentliche der Strafe, nämlich ihre unlösbare Verknüpfung von Schuld und Sühne nicht getroffen werden. Die Vorstellung vom Verbrechen als dem zu Sühnenden lasse sich mit keinem Zweckbegriff erfassen, sondern könne nur als Ganzes erlebt werden, und dieses Ganze der Strafe, das über die reine Zweckmäßigkeit hinausgehe, gäbe unserem Leben eine feste Ordnung und dem Einzelnen eine größere Widerstandskraft gegen die Versuchung zum Unrecht als es die künstlichen Zwecksetzungen des Abschreckens, Besserns und Unschädlichmachens vermöchten. Deswegen müsse der Staat alles, z. B. durch stilvolle Würde des Gerichtsverfahrens und dergleichen tun, um diese irrationalen Kräfte der Strafe möglichst wirksam zu machen.

Auch die Sterilisation Erbkranker sei eine Forderung rational-zweckhaften Denkens auf der Grundlage naturwissenschaftlich kausaler Erkenntnis, stoße aber auf den Widerstand des in der Ganzheit unserer Lebensordnung gewachsenen Empfindens. „Als künstlicher Eingriff trägt sie die Gefahr in sich, die Einheit und Geschlossenheit der sittlichen Bindungen zu zerstören, und sie würde vermutlich zu einem völligen moralischen Verfall, zu einer Propagierung freien, geschlechtlichen Sichauslebens geführt haben, wenn sie sich im Zuge materialistisch-naturalistischen Denkens bei uns durchgesetzt hätte. Heute können wir hoffen, daß es im Zusammenhang einer Erneuerung unserer sittlichen Lebensordnung gelingen wird, auch diese neue Möglichkeit ohne Gefährdung des Ganzen nicht mit dem Anspruch auftritt, Grundlage der Weltanschauung zu sein und die Bedenken des geschichtlich gewachsenen sittlichen Empfindens als überwundene Vorurteile beiseite schieben zu können.“ Kein Gebiet der menschlichen Kultur sei so empfindlich gegen künstliche Eingriffe aus rationalen Zweckmäßigkeitsgründen wie das des Geschlechtslebens. Für die germanisch-christliche Auffassung empfangen das Geschlechtsleben nur in Verbindung mit der Kinderzeugung seine sittliche Rechtfertigung. Deshalb liege in der Existenz von Menschen, die sich ohne den Hinblick auf mögliche Fortpflanzung geschlechtlich betätigen können, eine Gefährdung der Grundlage unserer Geschlechtsmoral, insbesondere, wenn diese Möglichkeit bewußt geschaffen wird. Deshalb brauchten wir nicht auf das Mittel der Sterilisation zu verzichten, aber sie müsse anders gerechtfertigt werden, wie es zum Teil geschähe, nämlich nicht als ein siegreiches Aufräumen mit mittelalterlichen Vorurteilen, nicht als gewaltiger kultureller Fortschritt, sondern „als eine tiefbedauerliche Notwehrmaßnahme des Staates gegen das Überhandnehmen der Erbkranken, zu der nur deshalb gegriffen werden mußte, weil die einzige unserer sittlichen Gesamtordnung voll entsprechende Lösung der freiwillige Verzicht auf Ehe und Nachkommenschaft eine innere Kraft voraussetzt, die heute nur in seltenen Fällen vorhanden ist“. Zur Beseitigung der sittlichen Gefahren der Sterilisation, die heute häufig von rein medizinisch-naturwissenschaftlich denkenden Vertretern zu leicht genommen würde, müßten auf allen Gebieten der Eugenik erbbiologisch geschulte Ärzte mit erfahrenen Pädagogen oder Seelsorgern vertrauensvoll zusammenwirken, die in die unterbewußten Tiefen des seelisch-sittlichen Gesamtgefüges Einblick hätten. Gerade die Frage der Sterilisation sei ein Musterbeispiel für die Schwierigkeiten gegenseitigen Verständnisses zwischen rein kausal-biologisch Denkenden und denen, welche die tieferen inneren Zusammenhänge empfinden. — Wie man auch zu den Ausführungen im einzelnen stehen mag: *Herrfahrdt* hat hier ein sehr brennendes Problem mutig angepackt, das recht häufig gerade von rein naturwissenschaftlich-biologisch Eingestellten in seltsamer Lebensferne übersehen oder doch nicht genügend wichtig genommen wird.

Von weiterem allgemeinen Interesse für unseren Leserkreis seien noch die Aufsätze von *Becker*, Führungsordnung und Hierarchie; von *W. Merk*, Wachstum und Schöpfung im germanischen Recht, und von *H. v. Minnigerode*, Die Rechtsnatur der Treue im ältesten deutschen Recht, erwähnt.

Hamburg.

Sieverts.

Berkenhoff, Hans Albert: Tierstrafe, Tierbannung und rechtsrituelle Tiertötung im Mittelalter. Verlag Heitz u. Co., Leipzig, Straßburg, Zürich 1937. 136 S.

Die Tierstrafe hat seit *Amiras* vor fast einem halben Jahrhundert erschienener Schrift keine wissenschaftliche Gesamtbehandlung mehr erfahren. *B.* unternimmt es, unter Verarbeitung des inzwischen aufgefundenen Materials die Thesen *Amiras* zu überprüfen. Er gliedert den Stoff, darin *Amira* folgend, in die eigentliche Tierstrafe und die Tierbannung (*Amiras* „Tierprozeß“) und behandelt gesondert die rechtsrituelle Tötung, worunter das Mitverbrennen des zur Sodomie

gebrauchten Tieres, das Mithängen von Hunden, das Mitertränken von Tieren beim Säcken und das Enthaupten der im Notnunftthause angetroffenen Tiere begriffen wird.

Die Darstellung *B.s* gibt ein gutes Bild der merkwürdigen Erscheinung, das durch häufige wörtliche Wiedergabe von Quellenmaterial an Anschaulichkeit gewinnt. In örtlicher und zeitlicher Hinsicht hat es sich gegenüber der *Amira*-schen Zusammenstellung nicht wesentlich erweitert. Nur für Flandern ist durch die Arbeiten von *Stokvis* unsere Kenntnis um einige Fälle vermehrt. In der Erklärung weicht *B.* insofern von *Amira* ab, als er dessen Ansicht, die eigentliche Tierstrafe sei aus dem mosaischen Recht rezipiert, ablehnt und eine eigenständige Entwicklung aus der schon im germanischen Altertum nachweisbaren, primitivem Denken überhaupt naheliegenden Tierpersonifikation annimmt.

In der Ablehnung der Rezeptionstheese, die auch schon früher auf Widerspruch gestoßen ist, wird man *B.* zustimmen müssen. Der unbiblische Charakter der mittelalterlichen Tierstrafe spricht gegen sie. Man wird hinzufügen können, daß überhaupt die Rezeption des mosaischen Rechtes, das im Strafrecht des 16. und 17. Jahrhunderts eine große Rolle spielte und erst im 18. Jahrhundert mit der Aufklärung wieder ausgeschieden wurde, im Gefolge der Reformation und ihrer Einstellung zur Bibel erfolgt ist. Hielt es doch *Leyser* noch im Jahre 1727 für geraten, als er sich gegen *Kreß* zur Begründung der Todesstrafe in einem Mordfalle auf Genesis IX, 5 berief, den Vorbehalt anzufügen, er wolle damit nicht sagen, daß die Obrigkeit verpflichtet sei, Tiere mit dem Schwert zu bestrafen (*Meditationes*, vol. IX spec. 599 II a. E.). Nicht richtig ist es, wenn *B.* (S. 52) seine Ansicht auch auf *Carpozov* stützt. Daß *C.* mittelalterliche und mosaische Tierstrafe nicht als Einheit gesehen habe, ist nicht richtig. Die gelegentliche Erwähnung an 2 Stellen in anderem Zusammenhang entscheidet nicht. Wie schon *v. Hippel* (*Deutsches Strafrecht* II 1930, S. 121 Anm. 3) richtig gezeigt hat, behandelt *C.* die Tierstrafe im Zusammenhang in seinen Praktika qu 131 n. 11ff. Und hier lehnt er sie, was auch anderwärts vielleicht Brauch sein möge, für die Sächsische Strafrechtspflege ab. Nur die Verbrennung des zur Sodomie mißbrauchten Tieres zugleich mit dem Täter findet statt. Bei ihr stellt er die Übereinstimmung des Sächsischen Rechtes mit den Mosaischen Gesetzen fest. Ausführlich behandelt ist sie in qu 76 n. 27ff.; auch *C.* sieht diese Verbrennung nicht als eigentliche Strafe an, denn die „bruta“ begehen kein „peccatum“. Die Verbrennung geschieht nicht zur Sühne, sondern wegen des abschreckenden Beispiels. (Noch deutlicher hatte das schon vor ihm *Peter Heigius* in seinen *Quaestiones* 1601; Pars II, qu 37 n. 47f. ausgedrückt: „habet quoque haec severitas politicam considerationem: nam cum ista fiunt, longe aliud agitur, quam simulatur, nempe ut recordatione periculi alieni, caveant alii.) Die auffallend hohe Zahl der von ihm mitgeteilten Entscheidungen läßt übrigens erkennen, daß die Sodomie in damaliger Zeit häufig und bei ihrer Aburteilung die Tierverbrennung feste Übung war. Die eigentliche Tierstrafe aber weist er, am überlieferten Recht festhaltend, ab; die im Anschluß über die Schadensersatzpflicht des Eigentümers, der auch je nach seiner Schuld einer willkürlichen Strafe unterworfen wird, mitgeteilten Entscheidungen sprechen nur von einem Abtun des schädlichen Tiers zur Verhütung ferneren Unglücks (s. qu 131 n. 22 u. 25). Der aus dem Jahre 1621 berichtete Macherner Fall (*B.*, S. 31) dürfte daher nicht als Tierstrafe anzusehen sein und ist jedenfalls singulär.

Die Ablehnung der Rezeptionstheese läßt aber das Rätsel der Tierstrafe ungelöst. Gewiß ist ihr in der von *B.* mit reichem Material belegten Tierpersonifikation jener Zeit der Boden bereitet. Aber man würde erwarten, daß sie etwas ursprünglich im primitiven Strafrecht Vorhandenes wäre, das allmählich verschwindet. Statt dessen sehen wir, daß die Tierstrafe erst auf einer späten Entwicklungsstufe, im 13. Jahrhundert in Frankreich auftaucht und sich von dort nach Norden und Osten verbreitet, nur wenig nach Deutschland übergreift und jedenfalls auf dem Gebiet des Sächsischen Rechtes entschiedene Ablehnung er-

fährt, um im 18. Jahrhundert vor der Aufklärung zu verschwinden. Welche geistigen Kräfte diese Entwicklung ausgelöst haben, vermag auch *B.* nicht zu erklären. Auffallend ist die Parallele der örtlichen und zeitlichen Verbreitung zwischen Tierstrafe und Hexenverfolgung, nur daß hier die Woge auch über Deutschland ging. Man wird vielleicht noch andere Erscheinungen in diesen Zusammenhang stellen und aus ihrer Gesamtschau die heute noch fehlende Erklärung finden können.

Bonn.

v. Weber.

Fischer, Paul: Strafen und sichernde Maßnahmen gegen Tote im germanischen und deutschen Recht. G. H. Nolte, Düsseldorf 1936. 70 S.

Die Arbeit — eine Dissertation — behandelt Maßnahmen gegen Tote, soweit sie sich als Strafen und sichernde Maßnahmen darstellen; um es gleich vorwegzunehmen: eine Arbeit, die sich mit den sehr bestrittenen Problemen der Strafe und der Entstehung des Strafrechts befaßt, soweit das germanische und mittelalterliche Recht in Frage kommen.

Im ersten Teil zeigt der Verfasser Formen der Strafen und sichernden Maßnahmen gegen Tote, um so die Grundlagen für den zweiten Teil der Arbeit zu schaffen. Dreierlei wird dort veranschaulicht. Einmal Strafen und sichernde Maßnahmen im Anschluß an Hinrichtungen — beim Köpfen das Kopfaufstecken, beim Hängen das Hängenlassen, beim Rädern das aufs Rad Legen, beim Verbrennen das Zerstreuen der Asche, beim Lebendigbegraben das Pfählen und die Verwendung von Dornen, beim Vierteilen das Aufhängen der Stücke, beim Steinigen das Aufschichten der Steine über dem Täter, beim Ertränken das Mitgeben von Tieren und das Wegschwimmenlassen. Dann werden die Hinrichtung von Toten und schließlich sonstige postmortale Maßnahmen, sei es in Form des unehrlichen Begräbnisses oder der Vermögensstrafen, behandelt.

Im zweiten Teile der Arbeit, auf dem das Hauptgewicht liegt, erörtert der Verf. Ursprung und Zweck der Strafen und sichernden Maßnahmen gegen Tote im germanischen und deutschen Recht. *Fischer* geht zuerst kurz auf den Totenglauben der Germanen ein; denn er meint, die postmortalen Maßnahmen hätten ihren geistigen Boden zum größten Teile in einem Totenglauben, der bis in die Steinzeit zurückreicht, einem Totenglauben, der den Menschen zuerst als Ganzes fortleben ließ, als körperliche Einheit (Präanimismus), in der Erdbestattungszeit dagegen an eine Trennung zwischen Seele und Körper glaubte (Animismus), um dann schließlich wieder zum Präanimismus oder doch wenigstens zu dessen Formen zurückzukehren.

Die Maßnahmen gegen Tote bezweckten einmal eine Sicherung gegen den Toten selbst durch verschiedene Bestattungsgebräuche — Beerdigung in Hockerlage, in Schlafstellung, Aufschichten von Steinen auf dem Grabe des Toten —, die sich dann nach Meinung des Verf. zu Sicherungsmaßnahmen gegen bestimmte Tote und schließlich zu Strafen gegen Tote ausgebildet haben, indem man den schlechten Lebenswandel eines Toten auf Erden als Präjudiz für dessen Gefährlichkeit auch nach dem Tode ansah. Mit diesem Gedankengange werden vom Verfasser die meisten Strafvollzugsmodifikationen erklärt. — Zugleich dienten die Strafen der Sicherung gegen die Götter, die nach Meinung unserer Vorfahren das Verbrechen eines Einzelnen gerne als Kollektivverbrechen ansahen — bei den Germanen spielt der Kollektivgedanke überhaupt eine besonders starke Rolle — und ihren strafenden Arm bis zu den Unschuldigen ausstreckten, wenn nicht ein Sühneopfer dargebracht wurde. Dem Einwand, daß die postmortalen Maßnahmen nach Wegfall ihrer geistigen Grundlage — dem oben angedeuteten Totenglauben — auch hätten schwinden müssen, begegnet der Verf. mit allgemeinen Ausführungen. Einmal erklärt er das Fortdauern mit dem geistigen Beharrungsvermögen, dann mit der Schaffung einer neuen geistigen Grundlage, der Abschreckung und Generalprävention, wobei *Fischer* die Frage offen läßt, ob Abschreckung wirklich erzielt wurde. Weiter war die Ver-

geltungsidee, wenn auch nicht für die Entstehung, so doch für die Beibehaltung der ehemaligen Strafen maßgebend. „Man hatte nicht die Kraft, die alten Gewohnheiten aufzugeben und empfand es als ein Bedürfnis, sich eine neue geistige Grundlage für das bisherige Tun zu verschaffen. Denn stets ist es den Menschen bequemer, ihr Denken nach ihrem Handeln einzurichten, als ihr Handeln nach ihrem Denken.“ Diese neue geistige Grundlage fand man im alten Testament, wo der Vergeltungsgedanke stark ausgebildet war.

Das Buch scheint mir den Versuch einer Ehrenrettung der Entstehung der öffentlichen Strafe auf kultischer Grundlage darzustellen. Zunächst mal die eine Feststellung: Die Frage der Entstehung des öffentlichen Strafrechts ist so bestritten, dazu gerade die für diesen strafrechtlichen Fragenkomplex einschlägige Vorarbeit teilweise noch so wenig gediehen — oder glaubt der Verf. die Steinzeit, bis zu der er seine Untersuchung zurückverfolgt, schon so geklärt, daß man darauf für weitere Forschungen fußen kann —, daß *Fischer* nicht verlangen darf, das Thema abschließend behandeln zu wollen. Die Arbeit kann vielmehr nur deutend in die Zukunft weisen als Grundlage für weitere Forschungen. Neben dieser grundsätzlichen Stellungnahme möchte ich dreierlei Bedenken geltend machen. Einmal solche gegen die Systematik. Die Untersuchung fußt auf dem Grundgedanken, daß die ganzen postmortalen Maßnahmen sich aus dem Totenglauben entwickelt und diesen zur Voraussetzung hätten. Grundbedingung wäre es daher gewesen, eingehend darzutun, daß die verschiedenen Vollzugsmodifikationen der Todesstrafe schon zu einer Zeit bestanden haben, zu der die Grundlage — nämlich der Totenglauben der Germanen — noch vorhanden gewesen ist. Es werden wohl im ersten Teile der Arbeit die einzelnen Vollzugsmodifikationen der Todesstrafe eingehend behandelt, dagegen vermißt man gerade eine Feststellung über den Zeitpunkt, zu dem diese Vollzugsmodifikationen schon oder noch bestanden haben. Auch scheint es mir nicht richtig, die Ergebnisse der Arbeit teilweise schon im ersten Teile vorwegzunehmen. Weitere Bedenken erheben sich gegen die Ergebnisse. Inwieweit an dem oben angedeuteten Mangel — Fehlen einer Darstellung über den Zeitpunkt der Vollzugsmodifikationen — die ganze Theorie des Verf. scheitern muß, soll seiner Entscheidung überlassen bleiben. Es geht daneben nicht an, die Beibehaltung oder gar die Schaffung der Todesstrafen allein mit der menschlichen Trägheit zu erklären. Ist es nicht vielmehr so, daß viele Todesstrafen erst im Mittelalter geschaffen wurden? Was hätten nach Meinung des Verf. an Stelle der Todesstrafen für Strafen gesetzt werden sollen, wenn man sich der von ihm behaupteten „menschlichen Trägheit“ überhaupt bewußt geworden wäre. Die Zeiten der Geldstrafe waren aus Erwägungen verschiedener Art vorbei und die Zeit der Freiheitsstrafe — also gerade der Strafen, die einer Differenzierung am besten hätten gerecht werden können — noch nicht gekommen. Daß die Todesstrafe in ihrem Vollzuge in so weitem Maße differenziert wurde, mag mit auf diesen Umstand zurückzuführen sein. — Schließlich ergeben sich noch Bedenken äußerer Natur. Es ist nicht schön, wenn in einer Untersuchung über das frühe und mittelalterliche Strafrecht Begriffe und Worte angewendet werden, die in das moderne Wörterbuch, nicht aber in eine rechtshistorische Arbeit gehören oder wenn gar der Titel solche irreführende Worte gebraucht. Die Bestimmungen der *Carolina* hätten nach der synoptischen Ausgabe von *Zoepfel* und nicht nach *Radbruch* zitiert werden dürfen, der in seinem Vorwort ja selbst darauf hinweist, daß die Ausgabe nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Edition erheben wolle. Und schließlich tut es einer wissenschaftlichen Arbeit auch Abbruch, wenn leicht zugängliche Gesetze aus dem 18. Jahrhundert — *Thesiana* — aus zweiter Quelle zitiert werden.

Trotz einer gewissen Frische sowohl der Gedanken als auch der Darstellung ist die Arbeit so, eben wegen dieser Bedenken, über eine ganz tüchtige Erstlingsarbeit nicht hinausgekommen.

Harrasser, Albert, Dr. jur. et phil.: Die Rechtsverletzung bei den australischen Eingeborenen. Ein Beitrag zur monographischen Darstellung des Strafrechts der australischen Primitiven. Beilageheft zur Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 50. Stuttgart 1936, Verlag Ferdinand Enke. 182 S. Brosch. RM. 10.—.

Es sind überaus primitive Volksstämme, von denen dieses interessante Buch handelt. Es fehlt ihnen an Ackerbau, Viehzucht und fester Wohnstätte, es fehlt an Pfeil und Bogen, es herrscht primitive Steintechnik und Kannibalismus. Die Verbrechen und die Strafsitten dieser Völkerschaften muten uns teilweise sehr eigenartig an und der Verfasser tut sehr recht daran, daß er sie uns nicht nur darzustellen, sondern auch nach Möglichkeit aus ihren psychologischen und soziologischen Voraussetzungen verständlich zu machen sucht. Das ist besonders wichtig bei Handlungen, die bei uns sehr häufig sind und ganz selbstverständlich bestraft werden, bei jenen Völkern aber fast überhaupt nicht vorkommen oder, obwohl sie häufig vorkommen, straflos gelassen werden. Zwei Beispiele seien hier angeführt. Während der „Diebstahl“ an unbeweglichem Gut, d. h. der Eingriff in die Besitz- und Nutzungsrechte des der Familie zugehörigen Grundes mit schwersten Strafen, ja mit dem Tode bestraft wird, spielt Diebstahl an beweglichem Gut bei diesen Menschen, die ihre gesamte Habe am Rücken tragen können, kaum irgendeine Rolle und wird nur bagatellemäßig behandelt; über Gewaltakte zum Zweck der Aneignung von Fahrnisgütern wird in den Quellen auch nicht ein einziges Mal berichtet. Doch viel auffallender ist die Stellung zum Kindesmord. Die vorsätzliche Tötung des Kindes, begangen zu einer Zeit, in welcher der Gewalthaber, meist Vater oder Großvater noch nicht beschlossen hat, das Kind aufzuziehen, ist überhaupt straflos. Dabei sind Kindestötungen, begangen vor allem von der Mutter, außerordentlich häufig. Die zugrunde liegenden Motive dieser Taten sind vielfältiger Art: wirtschaftliche Sorgen, die Schwierigkeit das Kind neben einem anderen schon vorhandenen auf der Wanderung weiter zu bringen, Kannibalismus (die Leiche wird verzehrt), die Beseitigung schwächerer, illegitimer oder halbblütiger (von einem weißen Vater stammenden) Kinder, vor allem aber entspringt die Kindestötung der Furcht vor Übervölkerung und ist die normale Form der stammesrechtlichen Geburtenregelung. Dabei ist gelegentlich das Zweikindersystem oder das Dreikindersystem geradezu zum Gebot gemacht. Da die Möglichkeit der Auswanderung ebenso fehlt, wie die einer Intensivierung der Wirtschaft und der Krieg als Mittel der Landgewinnung unbekannt ist, bleibt nur die Tötung zur Beseitigung überschüssigen Nachwuchses. Es leuchtet ein, wenn der Verfasser meint, das sei nicht Primitivität in wahren Sinne, es sei „das sicherste Zeichen der Dekadenz und keineswegs der Frühform einer aufsteigenden Kultur“.

Exner.

Baresel-Schmitz, Hella: ABC der Graphologie. Verlag Otto Beyer, Leipzig 1936. 80 S. Preis RM. 1.80.

„Dieses Heft ist kein Lehrbuch der Graphologie“ — so lautet der erste Satz des Geleitwortes; ebendieses Geleitwort schließt jedoch mit dem Satze: „An Hand des vorliegenden Heftes wird es aber jedem ernsthaften Menschen möglich sein, sich aus einer Handschrift ein einigermaßen unverfälschtes Bild zu machen.“ — Was also bietet das vorliegende Buch, wenn es schon keine „Lehre“ enthält? Es bietet Rezepte zum Deuten von Handschriften, und zwar — wie man beim Lesen gewahr wird — gute und schlechte, erprobte und unerprobte. Nirgends aber wird auch nur der Versuch zu einer stichhaltigen Begründung der gegebenen Deutungsvorschriften gemacht. Ebenso ist die „Charakterologie“, die B. vor ihren Lesern ausbreitet, durchaus unzulänglich. Wir wundern uns deshalb nicht, wieder einmal von „Unehrliehkeitszeichen“ (S. 51) zu hören, deren stets vier (!) vorhanden sein müssen, um einen Schreiber als unaufrichtig ansehen zu können; auch nicht darüber, daß von „Zügen der Genialität“ (S. 59) die Rede ist oder davon, „daß niemand nur gut oder nur

böse“ sei (S. 6), — zwei Begriffe, über deren charakterologische Wertlosigkeit bei *Nietzsche* ausreichender Aufschluß zu holen ist. — Veröffentlichungen nach Art der vorliegenden sind zu verurteilen, weil sie zu oberflächlicher und unwissenschaftlicher Handschriftendeuterei verleiten. Der ernsthafte Leser aber wird sich ohnehin von ihnen abwenden.

Bremen.

Heinz Engelke.

Kluge, Franz, Dr. iur.: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den Maßnahmen der Sicherung und Besserung. (§§ 20a, 42a ff. StGB.) Gewohnheitsverbrechergesetz. Verlag Georg Stilke, Berlin 1937. 84 S. Brosch. RM. 3.50.

Die Arbeit ist eine Hamburger Dissertation. Der Verf. erläutert in dieser Schrift die einzelnen Paragraphen des Gewohnheitsverbrechergesetzes und nimmt zu den Zweifelsfragen, die sich bei der Auslegung der Gesetzesvorschriften ergeben, eingehend Stellung. Bei dieser kritischen Würdigung hat er in sorgfältiger Arbeit die inzwischen zahlreich ergangenen Reichsgerichtsentscheidungen herangezogen. Zugleich hat der Verf. daneben auch die Literatur über das Gewohnheitsverbrechergesetz mit verwertet, vor allem soweit sie mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht in Einklang steht oder nach Meinung des Verfassers einen unrichtigen Standpunkt vertritt. Besonders begrüßenswert ist, daß der Verf. im Anfang seiner Arbeit grundsätzlich Stellung nimmt zu den heute leider noch immer auseinandergehenden Ansichten über das Wesen von Strafe und Schuld. Er setzt sich dabei für den Standpunkt ein, daß der Gedanke der Strafe als reine Vergeltung, als eine Sühne für eine „Einzeltatschuld“ mit unserer heutigen Anschauung nicht mehr vereinbar sei. Vielmehr sei die einzelne Straftat nur der Ausfluß einer fehlerhaften Grundeinstellung des Tätercharakters; man müsse daher eine „Charakterschuld“ und die Zurechenbarkeit der für den Täter typischen Gefährlichkeit zur Schuld anerkennen. Sowohl der Gedanke der Sicherung als auch der Sühne habe seinen Ursprung in der Gesamtpersönlichkeit des Täters, in seiner in ihr begründeten Gefährlichkeit. Unter diesen Gesichtspunkten bemüht sich der Verf. die im Gewohnheitsverbrechergesetz auftauchenden Zweifelsfragen zu lösen. Störend sind die vielen Druckfehler.

Hamburg.

Hermann Deutsch.

Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen E. V.
Berichte über die Jahre 1935 und 1936, Hamburg 1935, 1936, je 20 S.

In ihren Tätigkeitsberichten über die Jahre 1935 und 1936 stellt die Deutsche Zentralstelle fest, daß das Treiben solcher Unternehmen seit 1933 einen starken Rückgang erfahren hat, als Folge einer Intensivierung der Strafverfolgung, einer wesentlich strengeren Rechtsprechung und des Erlasses einschneidender Gesetze und Verordnungen (z. B. §§ 42a StGB., 35 RGO., 170a, 267a StPO.). In erster Linie ist die Zentralstelle beansprucht worden für Beschwerden über die früheren Zweckspaarunternehmungen, über Darlehns- und Hypothekenvermittler, Bestellschein-, Hausier-, Heilmittel- und Kautionschwindel usw. usw. Sie macht in knapper Darstellung ersichtlich, in wie bedeutendem Maß sie zur Schadenverhütung beiträgt, nicht nur durch ihre unmittelbare beratende und eingreifende Tätigkeit, sondern auch durch ihre „Merkblätter“ und ihren „Warnungsdienst“, sowie durch die „Zehn Schutzregeln für geschäftsunkundige Volksgenossen“, für deren weiteste Verbreitung Sorge getragen wird.

Hamburg.

E. Hennings.